Germ.sp.
440

m

Germ. spec. 440.

Polit.

Beitrag
zu einer
Abhandlung
vom
Steuerwesen
im
Wirtembergischen.

Von
dem Substitut Späth in Balingen.

Tübingen,
bei Jakob Friedrich Heerbrandt
1799.

R

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich habe die Ehre, einem verehrten Publikum diese kleine Abhandlung in der Hoffnung und mit dem Wunsch zu übergeben, daß es mir gelungen seyn möge, nicht ganz ohne Nuzen für dasselbe, wenigstens für einen Theil desselben, gearbeitet zu haben.

Es hat mir hiebei ein schäzbares Manuscript von einem berühmten Manne, dessen Mittheilung zur Zeit meiner Lehr-Jahre ich meinem damaligen Substitut, Herrn Flatt aus Stuttgardt zu verdanken habe, hie und da die besten Dienste gethan, und indem ich den Werth des-

selben in verschiedenen Materien durch eigenes Untersuchen und praktische Uebung kennen gelernt habe, hab' ich mich entschlossen, gegenwärtige kleine Arbeit, welche vielleicht doch nicht zur Unzeit erscheint, als die erste Probe heraus zu geben, womit ich mich dem Publikum, besonders aber Kennern und billigen Richtern zu empfehlen die Ehre habe.

der Verfasser.

Innhalt.

I. Von dem Ursprung und der Eigenschaft der Herr- und Landschaftlichen Steuren.

1.) der Ordinari-Steuer (Ablosungshülfe, Catharinen-Steuer.)

2.) der Extraordinari-Steuren und Anlagen, nemlich der Sommer- und Winter-Anlage, und des Surrogati Tricesimarum.

II. Von denen der Besteurung unterworfenen Gegenständen, und auf welche Art die Collectation zu geschehen pflege.

1.) von Besteurung der liegenden Güter.

2.) — — der Commercien.

a.) Kauf- und Handelschaften, Krämereien ꝛc.

b.) Handwerker.

c.) Weinhandel.

d.) Vieh-Commercium.

e.) Holzhandel.

welch leztere 3 Rubriquen den Gemeinden zu Bestreitung ihrer Gemeinde-Ausgaben überlassen worden.

f.) Wirthschaften.

3.) von Besteurung der Gülten und Capitalien,

ebenfalls den Communen überlassen.

Inhalt.

III. Von Verzeichnung der steuerbaren Gegenstände.

1.) Von Einrichtung der Güterbücher und Meß-Protocolle.

2.) von Begreifung des summarischen Extracts.

IV. Wie bei der Steuer-Peräquation Ao. $17\frac{12}{40}$ der Fundus collectabilis sowohl vom ganzen Land, als von den einzelnen Städt und Aemtern, überhaupt bestimmt worden seie.

V. Von Erhaltung der Güterbücher in brauchbarem Zustand.

1.) vom Steuersaz.

2.) von Renovirung der Güterbücher.

VI. Von Umlegung und Einziehung der Steuren und Anlagen.

Innhalt.

1.) von Verfertigung der Steuer-Abrechnungs-Bücher.

2.) Von der Art, Repartitionen zu machen, ohne viele Mühe und eben deswegen weniger kostspielig, als sie bisher waren.

Anhang.

I. Von dem Ursprung und der Eigenschaft der Herr- und Landschaftlichen Steuren.

1) Ordinari=Steuer, (Ablosungshülfe.)

§. 1.

Bei dem Tübingenschen Vertrag, A. 1514. übernahm man von Landeswegen eine beträchtliche Summe der Staatsschulden, welche Herzog Ulrich contrahirt hatte, und legte zu Abtragung der Gülte (Zinnse) daraus, und zu successiver Abzahlung des Hauptguts selbst, eine Steuer um, welche Ablosungshülfe, oder Catharinen=Steuer, (vom Termin, auf welchen solche geliefert werden mußte) genannt wurde; wogegen die vorhin statt gehabte Umlage eines sogenannten Landschadens, cessirte.

§. 2.

Diese Ablosungshülfe ist also seit dem Tübingenschen Vertrag die älteste ordentliche, und jährliche Steuer, sie war anfänglich geringer, wurde aber und zwar schon A. 1554. und 1563. wegen neuern Schulden-Uebernahmen nach und nach erhöht — ihre Summe ist seit vielen Jahren die nemliche, und beträgt ungefähr 180,000 Gulden.

2) Von Extraordinari Steuren und Anlagen.

§. 3.

Aber auch schon in ältern Zeiten ist man je und je genöthiget worden, zu Bestreitung der Ausgaben des Staats, zu Entrichtung der — von den Feinden geforderten Kontributionen, und der — auf die Landesdefension gegangenen Kosten, noch auf andere ausserordentliche Mittel zu denken. A. 1644. wurde z. B. zu Bestreitung der Kosten, welche die — zu den Westphälischen Friedens-

handlungen Abgeordnete verursachten, von allen unter der Superiorität, und dem Landesfürstlichen Schuz bei Edel und Unedel zugegen liegenden Weinen vom Aimer 30 kr. von jedem Scheffel glatter Frucht 4 kr. und rauher 2 kr. eingezogen; A. 1666. wurde von allem neuen Wein, so auf Gütern erwachsen, welche dem Land nicht steuerbar, oder aus fremden Orten eingeführt worden, vom Aimer 30 kr. eingefordert. A. 1691. wurde auf alle Familien eine ausserordentliche Steuer umgelegt, und von jedem Aimer alten Wein 30 kr. vom neuen 20 kr. von jedem Handwerkspursch oder Gesind 3 kr. vom Gulden, Wochen- oder Liedlohn eingezogen, und A. 1709. eine wochentliche Kopfsteuer gefordert, A. 1691. und 1734. die Abgabe des 30sten Theils von allen Erdgewächsen eingeführt.

§. 4.

Alle diese außerordentlicheu Steuren, welche blos bei ganz außerordentlichen Fällen, wo

zu Rettung Land und Leute kein anderes Mittel übrig war, aufgelegt werden mußten, haben aufgehört, und es ist blos noch der Accis, (Consumtionssteuer) übrig.

§. 5.

Dagegen aber mußte erst zu Ende des abgewichenen lezten Jahrhunderts, da man in allen Provinzen Teutschlands eine Anzahl geworbenen Kriegsvolks aufzustellen anfieng, der Bedacht auf eine beständige Kriegssteuer genommen werden.

§. 6.

Diese bestand anfänglich in dem 30sten Theil des Ertrags aller Feldgüter, sie wurde den 25. Jun. 1691. erstmals eingeführt, und der 30ste Theil (Tricesimæ) genannt, währte so fort bis 1724. und wurde den 16. März selbigen Jahrs wiederum aufgehoben, und dagegen sich von Herrschaftswegen mit der Landschaft auf eine Extraordinari-Steuer verglichen; mittlerweile mußten aber neben der Tricesimal-Steuer

doch noch besondere außerordentliche Kriegs= steuren ausgeschrieben werden, nemlich A. 1693. eine halbe Jahrssteuer und 1703. als eine Interims=Winteranlage, zwo Jahrssteuren.

Als hingegen bald nachher das Reich abermalen mit Frankreich in Krieg verwickelt wurde, und Wirtemberg deswegen genöthiget war, einen stärkern militem perpetuum aufzustellen, so wurde unterm 2ten Jul. 1734. die Abgabe des 30sten Theils nicht nur wieder eingeführt, sondern es mußten auch noch überdiß in den Jahren 1735. 1736. und 1738. besondere Sommer= und Winteranlagen auf das Land umgelegt werden.

§. 7.

Endlich wurde doch die Abgabe des 30sten Theils durch den Landtagsabschied A. 1739. abgethan, und dem Landesherrn dagegen ein Surrogat von 100,000 Gulden, neben den vorher schon verglichenen zwo Jahrssteuren, dergestalt verwilliget, daß der Ueberschuß,

welcher bei der geringern Anzahl Haustruppen sich ergab, zu Bezahlung der von der Landschaft übernommenen Staatsschulden ausgesezt seyn solle.

§. 8.

Als aber nachher Herzog Karl die Regierung antrat, und ein der Verfassung gemäßes stärkeres Militaire aufstellte, so wurden jene verwilligten zwo Jahrssteuren samt dem Surrogato Tricesimarum nicht nur völlig, und ohne den Ueberschuß zur Landschaft zu ziehen, zu Unterhaltung des verstärkten Militairs bezahlt, sondern es wurden auch zu Bestreitung der in den 1750. und 1760. Jahren vorgekommenen beträchtlichen Kriegskosten noch verschiedentliche außerordentliche Steuren auf das Land umgelegt.

§. 9.

Nach wieder hergestelltem Frieden endlich wurde durch den Erbverglich A. 1770. festgesezt, daß die Extraordinari = Anlagen für das Krais = und Hausmilitaire in Friedenszeiten

nicht höher als auf jene 2 Jahrssteuren und nebst dem Surrogato Tricesimarum (mithin auf 460,000 Gulden) kommen, daß aber in Kriegszeiten dasjenige, was das reichsverfassungsmäßig aufzustellende Kraismilitair noch weiters erfordern würde, mit Einwilligung der Landschaft noch besonders umgelegt werden solle.

§. 10.

Diese Extraordinari-Steuren und Anlagen werden alle 6 Monate und zwar die Sommeranlage im Frühjahr auf die 6 Sommermonate und die Winteranlage im Spätjahr auf die 6 Wintermonate von dem Landschaftlichen Ausschuß verwilliget, welcher dazu alle Jahr von sämtlichen Landständen die Vollmachten einholt, und bei Gelegenheit dieser Verwilligung dem Durchlauchtigsten Landesherrn diejenigen Desiderien unterthänigst vorträgt, welche zugleich mit in den Vollmachten enthalten sind.

Diese Ordinari- und Extraordinari-Steuren und Anlagen sind es nun eigentlich, wel-

che für die Bedürfnisse des Staats gewöhnlich auf das Land umgelegt zu werden pflegen.

Zu Bestreitung dieser Anlagen sowohl als der den Gemeinden obliegenden Ausgaben, sind Mittel nothwendig, die mir Anlaß geben, zu handeln:

II. Von denen, der Besteurung unterworfenen Gegenständen, und auf welche Art die Collectation zu geschehen pflege.

Einleitung.

§. 11.

Die erstmalige Errichtung eines Steuerfußes ist in das Jahr 1554. zu setzen; es wurde nemlich durch den Landtagsabschied von gedachtem Jahr erstmals bestimmt, wie die Steuer auf das Land repartirt werden solle, indem verordnet wurde, daß 2 Herrschaftliche und 6 Landschaftliche Deputirte die Steuer ins Land, der Billigkeit und dem Vermögen jeden Orts nach, umlegen, die Subrepartition

auf die Bürger aber durch die untergebenen Unteramtleute und Gerichte vorgenommen, und sofort jährlich ein Auch, oder ein Verzeichniß der Steuer-Kontribuenten (weil alle solche Verzeichnisse Item: genannt werden) zusammen gebracht werden solle.

§. 12.

Diß wurde in dem Landtagsabschied A. 1583. und 1607. noch näher bestimmt. Es wurde nemlich festgesezt: daß sowohl liegende Güter, als auch Capitalien, Zinnse und Gülten, ingleichen Commercien ꝛc. in die Besteurung gezogen werden sollen.

Und in dem neuesten Erbverglich Cl. I. Grav. V. & VIII. §. 3. ist von Serenissimo ausdrüklich zugesagt worden, daß Sie es bei den bisherigen unklagbaren Arten der gnädigst und unterthänigst verglichenen Besteurung bewenden lassen, im Fall aber bei Höchstdenenselben vom ganzen Land, oder auch nur von mehreren Städt und Aemtern des Landes Klage geführt werden, oder Serenissimus zu

des Landes wahren Besten eine verbesserte Einrichtung räthlich und möglich halten sollten, daß Höchst Sie Sich mit treu gehorsamster Landschaft darüber gnädigst vernehmen, und ohne derselben freiwillige Miteinstimmung, weder zuvor noch hernach einseitig nicht das geringste verfügen werden, welches auch schon im Landtagsreceß 1739. also festgesezt worden ist.

1) Von Besteurung der liegenden Güter oder von der Grundsteuer.

§. 13.

Betreffend die Besteurung der liegenden Güter oder die Grundsteuer, so ist solche, wie oben gesagt, schon A. 1554. ordentlich eingeführt, allein sie ist erst zu Anfange unsers jezt zu Ende gehenden Jahrhunderts der Vollkommenheit näher gebracht worden, worinn sie sich erhalten wird, wenn man sie nach den veränderten Umständen, welche sich in einem gewißen Zeitraum nothwendig zeigen müßen, so modifizirt, daß die Grundprinzipien, die

man bei unserer Grundsteuer-Einrichtung antrift, stehen bleiben.

§. 14.

Nach ächten Finanzprinzipien nemlich, muß die Steuer nach dem Verhältniß des Vermögens des Steuernden ausgemessen werden; nichts willkührliches darf sich dabei einmengen; sie muß den arbeitenden Classen das Mittel überlassen, die Vergütung ihrer Mühe und Arbeit einzubringen, folglich muß sie nur den reinen Ertrag eines Guts betreffen. Die Erhebung muß leicht und mit wenigen Kosten verbunden seyn, die Einrichtung oder der Steuerfuß muß weniger Abänderung bedürfen, und es muß jedem Kontribuenten seine Quote bekannt seyn. Und diese Erfordernisse trift man bei unserer Grundsteuer-Einrichtung an.

Anmerkung. Was die leichte Erhebung der Steuerschuldigkeit, und deren Repartition insbesondere betrift, so habe ich unten ein neues Beispiel disfalls gegeben,

das der Nachahmung nicht unwürdig seyn dürfte.

§. 15.

Um ein richtiges Verhältniß der Besteurung unter den liegenden Gütern zu bestimmen, müßen solche in Classen eingetheilt, und je der reine Ertrag davon berechnet werden.

Diß geschiehet auf folgende Weise:

§. 16.

Nach der Steuer-Revisions-Instruction d. d. 18. Aug. A. 1710. müssen

a.) die Aecker

wenigstens in 6 Classen eingetheilt werden.

auf 1 Morgen wird gerechnet, in

		Dinkel.		Haber.
I. Classe	—	8 Schfl.	—	4 Schfl.
II. —	—	7 Schfl.	—	3 1/2 Schfl.
III. —	—	6 Schfl.	—	3 Schfl.
IV. —	—	5 Schfl.	—	2 1/2 Schfl.
V. —	—	4 Schfl.	—	2 Schfl.
VI. —	—	3 Schfl.	—	1 1/2 Schfl.

den Dinkel zu 2 fl. und den Haber zu 1 fl. 30 kr. pr. Schfl. angeschlagen.

b.) Die Wiesen und Grasfelder werden in 7 Classen eingetheilt, wovon gerechnet werden, in 3 Jahren auf

1 Morgen

in	Heu u. Oehmd.	thl. ad 1 Jahr.	
I. Classe	8 Wannen	2 2/3 Wañen.	jede Wanne zu 4 fl.
II. —	7 ——	2 1/3 ——	
III. —	6 ——	2 ——	
IV. —	5 ——	1 2/3 ——	
V. —	4 ——	1 1/3 ——	
VI. —	3 ——	1 ——	
VII. —	2 ——	2/3 ——	

c.) Die Weinberge

werden in 5 Classen abgetheilt, und gerechnet auf 1 Morgen in 10 Jahren

in

I. Classe	40 Aymer	à 12 fl.
II. —	35 ——	à 10 fl.
III. —	30 ——	à 8 fl.
IV. —	25 ——	à 6 fl.
V. —	20 ——	à 4 fl.

Wegen des Obs- und Bannrechts aber wird auf jeden Morgen noch 1/3tel zugelegt.

d.) Küchengarten, und zwar

α) die ausseren Orte, werden wie die Baumgärten innerhalb Orts,

β) diejenigen innerhalb Orts aber um 1/4tel höher tarirt.

e.) Kraut, Hanf, Flachs-Länder, werden wie die besten Wiesen tarirt.

Jedoch ist hiebei ein Unterschied zu machen, denn zu der Zeit, wo jene Steuer-Revisions-Instruktion gegeben wurde, baute man diese Gewächse blos in den eigentlichen Krautgärten, welche nahe an den Städten und Dörfern gelegen, und den besten Boden haben; heutzutag aber werden insonderheit zu Flachs und Hanf entfernte Neubrüche genommen, welche nach einigen Jahren zum Frucht- oder Erdbierenbau gebraucht werden, und öfters, wenn sie ausgesogen sind, kaum so gut sind, als die 4te oder 5te Ackerclaß. Es ist also hier blos die Rede, von alten zum Kraut, Flachs- und Hanfbau eigentlich bestimmten Ländern,

welche einen sehr guten Boden haben, und zu den besten Feldern einer Markung gezählt werden können.

f.) bei den Waldungen

ist darauf Rüksicht zu nehmen:

1.) ob sie mit Buchen, oder Eichen, oder Bircken, oder

2.) ob sie mit mehrerem gemischten Holz, oder

3.) ob sie mit Tannen oder Forchen angewachsen sind.

Nach der Steuer-Revisions-Instruktion ist ad

1.) der beste Morgen zu		—	20 fl.
der mittlere	—	—	15 fl.
und			
der schlechte	—	—	10 fl.

ad

2.) der beste Morgen zu		—	15 fl.
der mittlere	—	—	10 fl.
und			
der schlechte	—	—	5 fl.

ad

3.) der beste Morgen zu — 9 fl.
der mittlere — — 6 fl.
und
der schlechte — — 3 fl.

anzuschlagen.

Jedoch an denjenigen Orten, wo das Holz sehr geringen Werth hat, sind den Taxatoren die Hände nicht gebunden, sondern sie können in den Anschlag noch niedriger gehen.

Anmerkung. Die Taxation der Waldungen und der reine Ertrag derselben, dünkt mich, sollten nach folgendem Prinzip berechnet werden: Man kann annehmen, daß ein Morgen von guter Beschaffenheit alle 40 Jahre frisch anwachst, und alsdann 40 Klftr. Holz giebt, à 4 fl. thl. — 160 fl. — und ad 1 Jahr 4 fl. für die Kosten darf man höchstens 1/4tel in Abzug bringen mit 1 fl. Rest — 3 fl. — thl. à 5 pCt. in den Steuerfuß — 60 fl. und sofort bei jeder Classe nach Proportion.

Man

Man ersieht hieraus die ganz unverhältnißmäßige Besteurung der Waldungen in Vergleichung mit der, der übrigen liegenden Gütern, zumal da erstere lange nicht den zufälligen Beschädigungen so ausgesezt sind, wie die leztern, dem Wetterschaden, dem Frostschaden, dem Mißwachs 2c. 2c.

g.) Die Weiher und Seen betreffend, so ist deren Taxation dem Gutdünken der Urkundspersonen (Steuersätzer) überlassen, welche auf den Ertrag zu reflektiren haben.

h.) eben so ist bei Taxirung der Fischwasser auf den Bestandzinns zu reflektiren, welcher ein Jahr ins andere daraus bezogen werden kann.

§. 17.

Es muß bei der Claßification ferner auch auf äussere Ursachen oder Umstände gesehen werden, welche einem Gut etwa Schaden bringen können. So ist z. B. verordnet, daß Güter, welche am Wasser liegen, z. B.

Wiesen, die öfters dem Wasserschaden ausgesezt sind, ingleichen wenn auf Gütern wegen Nähe der Waldungen der Wildschaden unvermeidlich ist, niedriger taxirt, und mithin in eine niedrigere Classe gesezt werden sollen, als diejenige ist, in welche sie sonst nach Beschaffenheit des Bodens gehört hätten.

§. 18.

Auf vorgemeldte Weise nun wird der Ertrag eines jeden Güterstüks geschäzt, und es ist nicht zu läugnen, daß diese Schatzung sehr billig seie, zumalen da der Werth, in welchem die Naturalien angenommen werden, weit unter den gewöhnlich laufenden Preisen steht.

§. 19.

Allein es ist nicht genug, daß der Gesammt-Ertrag blos berechnet werde; man muß auch wissen, was der reine Ertrag seie, weil nur von diesem die Steuer gereicht werden solle.

§. 20.

Um dieses zu erfahren, untersucht man,

was die Bau- und die Kosten eines Guts ertragen mögen;

Und zwar sind selbige nach der Steuer-Revisions-Instruktion folgender massen zu berechnen:

Bei Aeckern, welche einen schweren Boden haben, mithin einen starken Zug erfordern, auf die Helfte des ganzen Ertrags; bei denjenigen, welche mit einem schwachen Zug gebaut werden können, auf den 3ten Theil desselben, bei Wiesen und Grasfeldern ebenfalls auf den 3ten Theil, und bei Weinbergen auf zwei Drittel des Gesammt-Ertrags.

Anmerkung. Man hat in dem sogenannten Magazin gemeinnüziger Aufsätze für Würtembergische Schreiber im 1sten Heft pag. 129. die Ausstellung gemacht, daß in der Berechnung der Culturkosten, indem solcher sich nach dem Ertrag richte, ein Fehler stecke, weil der Saz: die Culturkosten richten sich nach dem Ertrag, der Erfahrung ganz widerspreche.

Allein, wenn ich bedenke, daß

a.) bei Aeckern, welche einen schweren Boden haben, die Helfte des Ertrags als Culturkosten angenommen ist, und daß

b.) bei den Weinbergen von Classe zu Classe nicht nur mit dem Ertrag selbst, sondern auch mit dem Preis des Weins herunter gegangen worden, so scheint mir der Fehler eben nicht praktisch wahr zu seyn, sondern in einer dunkeln Theorie zu stecken.

Diß zu beweisen, dünkt mir folgendergestalt möglich zu seyn:

Vorausgesezt, daß es ungegründet seie, zu sagen, daß ein Gut durchgängig mehr Bau- rc. Kosten verursache, als der Ertrag ausmacht; indem, wenn die Unkosten, die auf ein Ding verwendet werden, immerhin den Ertrag übersteigen, und mithin keinen reinen Ertrag übrig lassen, es wahrer Unsinn wäre, wenn man ein solches Ding je benutzen zu können glaubte, und ungerecht, wenn man

noch einen Abtrag davon verlangte, ist es gewiß auch nicht der Fall bei den liegenden Gütern, die man der Besteurung unterworfen hat. Es ist also hier blos von dem Verhältniß die Rede, in welchem der Ertrag eines Guts gegen dem des andern steht.

Um dieses Verhältniß zu finden, darf man schlechterdings nicht folgender massen schliessen:

Weil z. B. die Zahl 90 zu 1/3tel 30 hat, so hat die Zahl 30 zu 1/3tel auch 30; sie hat ja 10, eben so wenig als man sagen kann, weil 90 zu 2/3tel 60 hat, so hat 30 zu 2/3tel auch 60. es hat ja 20. sondern man sagt richtiger und leichter also:

90 tragen nach Abzug der Kosten 60, also tragen 30 nach Abzug der Kosten 20, indem es nemlich blos um das Verhältniß zu thun ist, in welchem die steuerbaren Gegenstände in der Besteurung selbst gegen einander stehen, d. h. wenn man annehmen will, daß der Ertrag 2/3tel mehr seie, als der Kosten beträgt: so ists bei 90

noch 60. und bei 30. noch 20; wäre aber der Kosten halb so viel als der Ertrag, so würde stehen:

90.	———	45.
30.	———	15.

Wenn man die Absicht hatte, daß z. B. bei den Weinbergen die Besteurungssumme eines jeden einzelnen Stüks gegen den übrigen in ein richtiges Verhältniß kommen solle, so hat man vordersamst den Ertrag einer jeden Classe nicht nur 2 Arnes qualitatis sondern auch 2 Arnes quantitatis nach einem verschiedenen auf eben dieses Verhältniß hinführenden Maasstab berechnet, nemlich:

In der ersten und höchsten Classe der Weinberge wird der Gesammt-Ertrag eines Morgens gesezt, auf

4 Aymer Wein à 12	—	48 fl.
der Kulturkosten		
mit 2/3tel in Abzug	—	32 fl.
Rest reiner Ertrag:		16 fl.

in der lezten und niedrigsten Classe wird der Gesammt-Ertrag gesezt auf

2 Aymer à 4 fl.	— —	8 fl.
für Kulturkosten 2/3tel		
in Abzug mit	— —	5 fl. 20 kr.
Rest reiner Ertrag		2 fl. 40 kr.

Nun ist das Verhältniß des Gesammt-Ertrags

48 fl. und 8 fl.
6 ——— 1

und das des reinen Ertrags

16 fl. ——— 2 2/3 fl.
6 ——— 1

also wieder das nemliche.

Wie wäre es auch rathsam, von 8 fl. Gesammt-Ertrag 32 fl. Kosten oder von 48 fl. Gesammt-Ertrag 2 fl. 40 kr. abzuziehen?

Man darf sagen, daß der schlechte Weinberg in Vergleichung mit dem guten, bei all dem Aufwand, den er erfordert, doch immer-

hin auch den 6ten Theil so viel abwirft, und um dieses Verhältniß zu finden, um welches es hier lediglich zu thun ist, war obige Methode die beste.

§. 21.

Nicht nur die ewigen Zinnse und Gülten, sondern auch alle übrigen Beschwerden, welche auf dem Gut haften (nicht aber die Beschwerden, welche auf der Person des Besizers haften) und die natürliche auf den reinen Ertrag desselben Einfluß haben, müssen abgezogen werden.

§. 22.

Bei den Gebäuden ist den Taxatoren keine gewisse Vorschrift ertheilt, sondern sie sind überhaupt dahin angewiesen, daß sie dabei die Größe, Weite und Höhe, die Situation und Gelegenheit des Orts und der gewöhnliche Haus- und Scheurenzinnse in Betracht ziehen sollen, daß bei Mühlen, Keltern und dergleichen Gebäuden vorderist die Kosten von der Nuzung abgezogen, und überhaupt bei allen Gebäuden

nur die Helfte des Anschlags in die Steuer gezogen, und von dieser Helfte die Beschwerden (nach der C. O. pag. 116. §. 11.) abgezogen werden sollen.

2) Von der Commercien- oder Gewerbesteuer.

Anmerkung. Zwar sollte eigentlich gleich auf die Grundsteuer, die Kapitalien- und Gültensteuer folgen, weil diese in der Steuer-Revisions-Instruktion den immobilibus beigezählt werden. Allein die Kommerziensteuer ist die wichtigere, und wird als eine auf den ganzen Steuerfuß einen bedeutenderen Einfluß habende Rubrique hier vorgezogen.

§. 23.

Nach der Steuer-Revisions-Instruktion sind alle

Handthierungen und Gewerbe, Kauf- und Handelschaften, Künstler und Handwerker, Wein- Frucht- und Viehhandel, Salz- und Holzhandel, beständige — an Privatperso-

nen verliehene Schäfereien, Wirthschaften, Bierbrauereien, Gremplereien, auch das jeden Orts geniessende Burgerrecht

der Steuer unterworfen, und sogar sollten die Schäfereien, der Salz = Holz = und Weinhandel der Gemeinden collektirt werden, allein durch die Steuer-Peräquations-Resolution vom 7 May 2c. 1741. ist das den Gemeinden aufgerechnete Stand = Weg = Bank = Kesselgeld, Umgeld, auch Waid = und Pförchgeld solcher zu Bestreitung ihrer Gemeindeschäden oder Ausgaben zugetheilt, mithin aus der Collectation gelassen worden.

§. 24.

In Ansehung der Kommerzien der Privatpersonen ist es hingegen bei dem Innhalt der Revisions = Instruktion geblieben.

Nach dieser Instruktion, und der darauf sich gründenden Commun-Ordnung p. 119. sq. sollen

a.) die Kauf- und Handelsleute ihr im Handel steckendes Kapital entweder selbst anzeigen, oder

solle im Verweigerungsfall von den Steuersätzern ein Anschlag ex officio gemacht werden.

Von dieser Kapitalsumme wird die Helfte in die Steuer gezogen, und von solcher Helfte nach Beschaffenheit der Waaren auch des guten oder schlechten Abgangs 2/3tel oder wenigstens die Helfte in die Steuer gelegt. Bei Bestimmung des Kapitals selbsten geht man jedoch sehr gelinde zu Werk, weil bekanntlich ein Handelsmann oft kaum den 3ten Theil seines Waarenlagers jährlich und dabei manches auf Borg verkauft, um das er betrogen wird, und weil ihm überdis von dem Verkauf doch auch ein Abzug für seine Arbeit und Kosten gemacht werden muß.

Anmerkung. Ich weiß so ziemlich aus Erfahrung, daß es Waarenlager gibt, deren Kapital kaum zum 10ten Theil in der Steuer ligt.

Gremplereien oder Krämereien können um deswillen nicht sehr hoch besteuret werden, weil dergleichen Leute gemeiniglich ein sehr ge=

ringes Waarenlager haben, oft nur von den nothwendigsten — und in geringem Werthe stehenden Sachen; es ist daher verordnet, daß solche in gute und schlechte eingetheilt, und erstere mit 100 fl. leztere aber mit 50 fl. Kapital in die Steuer gelegt werden sollen.

§. 25.

b.) Bei den Handwerkern ist darauf zu sehen:

1.) ob solche mit einer kleinen Handelschaft verbunden sind, wie z. B. bei den Zinngießern, Tuchmachern ꝛc.

2.) ob sie das ganze Jahr hindurch gangbar sind, oder nicht? wie z. B. das Maurerhandwerk.

3.) ob sie an einen gewissen obrigkeitlichen Preis gebunden sind, wie die Becken, Mezger ꝛc.

ad

1.) wird zugleich auf das Waarenlager und den starken oder schwachen Verschluß Rüksicht genommen, und solche wer-

den überhaupt höher collektirt, als die nachfolgenden, weil sie gleichsam ein gedoppeltes Gewerb treiben, nemlich ihr Handwerk und die Handelschaft.

ad

2.) wird diese Classe von Handwerker geringer belegt, als die andern, die das ganze Jahr hindurch gehen, indem dergleichen Handwerksleute dasjenige, was sie innert der Arbeitszeit gewinnen, in derjenigen Zeit, wo sie nicht arbeiten können, z. B. im Winter, meistens verzehren, und mithin wenig reinen Ertrag ihres Gewerbs davon bringen.

ad

3.) kann bei dieser Art von Handwerkern um so weniger eine starke Summe in Collectation gezogen werden, da ihre Arbeit sich gemeiniglich auf die Anschaffung der unentbehrlichsten Bedürfnisse Bürger des Staats eingeschränkt, deren Preiß durch die Schätzer so niedrig als

möglich gehalten werden solle. Wenn aber von dergleichen Handwerkern viel Steuer gefordert würde, so müßte natürlicher Weise diese Steuer wieder auf ihre Arbeit gelegt, mithin müßten diese ersten Nothwendigkeiten des Lebens höher taxirt werden.

§. 26.

In Ansehung der Summe, welche bei allen diesen Handwerkern versteuert werden solle, ist nichts gewißes bestimmt, sondern blos durch die Steuer-Peräquations-Resolution vom 7. März 1741. verordnet worden, daß die Steuersäzer nach Proportion des Vertriebs, Verlags, Abgangs und der Kosten, einen pflichtmäßigen Ansaz machen sollen, welches in der Communordnung pag. 119. §. 27. wiewiederholt, und dabei befohlen wird, daß bei jedem Handwerk 3 Classen gemacht, solche in gute, mittelmäßige und schlechte eingetheilt, und jedem Handwerksmann nach sei-

ner Claß ein billigmäßiger Ansaz gemacht werden solle.

§. 27.

Es muß jedoch nach der Herzogl. Communordnung Cap. V. Sect. 9. §. 25. bei dem Anschlag der Handwerker, insofern auf den Ertrag der liegenden Güter reflektirt werden, daß der nach Abzug der Kosten berechnete Verdienst eines Handwerksmanns dem eben so viel betragenden Nutzen eines Stük Guts gleich kommen, mithin weder der begüterte Mann vor dem Handels- und Handwerksmann, noch dieser vor jenem beschwert, und überlegt werden möge: d. h. gleich wie bei der Gütersteuer nur der reine Ertrag in die Steuer gelegt wird, also solle auch bei den Handwerkern der wahrscheinliche Verdienst eines Handwerksmanns nach eben dem billigen Maasstab, welcher bei den Gütern gebraucht wird, berechnet, die auf dem Handwerk liegenden Beschwerden, welche in Anschaffung der nöthigen Handwerkszeuge, Abgaben zur Haudswerks-

lade rc. bestehen, davon abgezogen, und erst der Ueberrest als reiner Ertrag betrachtet, und in die Steuer gelegt werden.

§. 28.

Diese Berechnungsart scheint in etwas beschwerlich zu seyn; allein man sieht darauf nicht so genau, und belegt die Handwerker eher gelinder, als zu hart, weil der Handwerksmann, wenn er allzu hoch belegt würde, es auf die Arbeit schlüge, und dadurch vielleicht sogar den Manufacturen ein Nachtheil zugehen könnte. Wo hingegen bei dem ungleich grössern Fundo der liegenden Güter diejenige Summe, welche durch diese Berechnung von dem Handwerksmann ab- und auf den Güterbesizer gewälzt wird, weit weniger merklich ist, folglich auch nicht gleiche Folgen nach sich ziehen kann. Es ist überdiß in der Herzogl. Communordnung befohlen, daß die Handwerker alle Jahr bei dem Steuersaz durchgangen, und deren Anschlag nach dem gegenwärtigen Zustand eingerichtet, mithin von Zeit zu Zeit

erhöhet,

erhöhet, vermindert oder gar ausgethan werden sollen; folglich ist nicht zu besorgen, daß ein Handwerksmann auf eine so merkliche Art beschwert werde.

Anmerkung. Handwerksleuten, welche das Meisterrecht noch nicht erlangt haben, sondern blos als Gesellen arbeiten, wird ihr Handwerk nicht in die Steuer gelegt, weil sie eher wie Taglöhner betrachtet werden.

§. 29.

Bei den nachfolgenden Gewerben, deren Besteurung und Einzug des Ansatzes den Communen zu Bestreitung ihrer Ausgaben überlassen worden, kommt in Betracht:

c.) der Weinhandel,

bei welchem allein die zum Verkauf eingelegten neuen Weine in dem ersten Jahr versteuert werden, so daß ein Wein, der einmal in der Steuer geloffen, in der Folge steuerfrei bleibt.

§. 30.

Es muß aber von dem der Besteurung unterworfenen neuen Wein vordersamst abgezogen werden:

a.) das eigene Gewächs aus collectablen Weinbergen.

b.) der Besoldungswein, und

c.) was in Ermanglung beeder zum Hausbrauch erkauft wird.

folglich wird blos derjenige Wein, womit man eigentlich Handel treibt, in die Steuer gelegt, und diß wird heut zu Tag nur bei denjenigen bürgerlichen Personen beobachtet, welche ein eigentliches Weincommercium treiben; wenn hingegen jemand etliche Fuder oder Aymer Wein erkauft, um solche zu seinem eigenen Gebrauch nachzuziehen, und hernach wieder bei Gelegenheit etwas davon verkauft, so wird nichts dafür in die Steuer gelegt, wie dann auch in Stuttgardt den Kanzleiverwandten und andern Honoratioren keine Weinsteuer angesezt wird, obschon nach der Herzogl. Com-

munordnung pag. 120. nur wirkliche Räthe und geheime Secretarii davon frei seyn sollen.

§. 31.

Die Communordnung schreibt zwar genau vor, wie sich die Steuersätzer bei Regulirung der Weinsteuer zu verhalten haben, indem darinn verordnet ist, daß nicht nur die Kiefer verpflichtet werden sollen, aller ihrer Kunden eingelegte Weine gleich nach dem ersten Ablaß anzugeben, sondern auch, daß die Unterkäufer angewiesen seien, alle geschehende Weinkäufe in ein ordentliches Register einzutragen, welches dem Steuersaz jährlich vorzulegen ist, damit dieser jeden Aimer Unterländer Wein, als ein Capital von 10 fl. und den Oberländer Wein zu 6 fl. in die Steuer nehmen möge.

Man ist aber in Beobachtung dieser Vorschrift nicht sehr strenge, welches daher kommen mag, daß ohnehin schon von allem Wein, der verkauft wird, ein Accis bezahlt werden muß, der anstatt der Steuer gelten kann, und weil ein Commercium, um es nicht sin=

ken zu machen, so viel möglich von den aufgelegten Lasten zu befreien ist.

§. 32.

d.) Mit der Vieh-Commercien-Steuer hat es eben diese Bewandtniß. Und wenn schon nach dem Inhalt der Steuer-Revisions-Instruktion und Communordnung all' dasjenige Vieh versteuert werden solle, welches ein Burger auf die Gemeindewaide zu schlagen berechtiget ist, und welches er mit fremden erkauftem Futter überwintert: so kann diß doch eigentlich nur die Schäfereien angehen, denn bei dem Rindvieh und bei den Pferden würde der Verlust gewiß seyn, wenn einer solches mit lauter erkauftem Futter erhalten wollte; der Fall kommt also nicht leicht vor. Der Dünger und die darauf folgende Verbesserung der Güter ist überdiß eine Hauptnuzung beim Viehhalten, und derjenige, welcher kein, oder nicht genug eigen Futter erzeugt, ist meistens auch in dem Fall, daß er wenig oder keinen Dünger braucht, verliert also,

ohngeachtet er den Dünger verkaufen kann, wenigstens einen beträchtlichen Theil dieser Nutzung, und wird folglich durch den Aufwachs jungen Viehes allein nicht ganz entschädigt.

§. 33.

Es solle ferner dasjenige fremde Vieh versteuert werden, welches einer einem andern in Bestand, oder in die Fütterung und Winterung giebt.

Dieser Fall kommt gewöhnlich nur bei armen Leuten vor, welche nicht im Stand sind, sich das nöthige Vieh selbst zu erkaufen, und daher fremdes annehmen, um ihre Haushaltung damit zu versorgen, und ihr weniges Futter selbst zu verfüttern, um zugleich zu Besserung ihrer wenigen Güter Dünger zu erzeugen. Dergleichen Leute erhalten nun niemals den wirklichen Werth ihres Futters von dem Eigenthümer des Viehes, denn sonst müßte dieser für die Fütterung zuverläßig mehr bezahlen, als er im Gegentheil dem

Winter gewöhnlich nur den halben Theil am jungen Viehaufwachs, oder auch beim Melkvieh den Milchnutzen anstatt Futtergelds, überläßt.

Der Dünger ist daher meines Erachtens mitunter keine geringe Bewegursache, daß man Vieh in Bestand nimmt, und dieser Dünger und der bessere Ertrag der Güter hält für den Verlust schadlos.

Muß aber derjenige, welcher sein eigenes Vieh einem solchen Mann in die Fütterung giebt, dasselbe versteuren, wie die Steuer-Revisions-Instruktion und die Communordnung es befiehlt, so wird der Eigenthümer weniger Futtergeld bezahlen, oder überhaupt diese Auflage auf den Beständer wälzen, wodurch dieser noch mehr zurükgeschrekt, und daher ausser Stand gebracht wird, seine wenigen Felder zu verbessern, dadurch sowohl der Staat, als das Individuum verlieren muß.

§. 34.

Um dieses der Landwirthschaft so wichtigen

Gegenstandes willen, sollte also die Viehsteuer, wenigstens die vom Rindvieh und von den Pferden, ganz abgethan werden, und ich glaube, daß wirklich auch in wenigen Gegenden des Landes noch viel darauf gesehen wird. Doch, wenn gleich die Vorschriften dißfalls nicht so genau befolgt werden, und unter 300,000 Stük Rindvieh, welche zuverläßig in Wirtemberg sind, gegenwärtig vielleicht nicht 1000 Stücke besteuert werden, so kann eben doch, da das Gesez einmal vorhanden, und bis jezt nicht aufgehoben ist, dasselbe von Vorstehern, welche die Sache nicht aus dem rechten Gesichtspunkt betrachten, nach seiner ganzen Strenge in Ausübung gebracht werden, und der Feldbau sowohl als die Viehzucht, welche beede so unzertrennlich und für Wirtemberg so wichtig sind, können dadurch geschwächt werden.

Auch ist dieses Commercium ohnehin schon mit einer Auflage belegt, denn es muß von allem Vieh, welches auf eine fremde Bestand-

waide getrieben, oder in die Fütterung und in Bestand gegeben wird, ein Accis gereicht werden; es muß von allem verkauften Vieh ein Accis bezahlt werden, und wenn solches geschlachtet wird, so muß der Mezger abermals einen wenigstens 5 Procent des ganzen Werths betragenden Accis entrichten.

§. 35.

Bei den Schaafen finden zwar diese Einwürfe nicht alle statt.

Diese Gattung Vieh wird gemeiniglich von vermöglichen Personen, in die Winterung genommen, die Schaafe kosten nicht so viel zu erhalten, weil sie sich auch im Winter, wenn nur das Feld nicht zu sehr mit Schnee bedekt ist, mit der Waide begnügen; die Wolle allein bezahlt schon die Winterungskosten reichlich. Der Gewinn des Eigenthümers sowol, als desjenigen, der die Schaafe in die Fütterung nimmt, oder von fremden erkauftem Futter erhält, ist also schon ohne Rüksicht auf

den Dünger, wahrscheinlicher und grösser, als bei dem Rindvieh und den Pferden.

Es wirft demnach dieses Gewerb nach Abzug alles Aufwands einen reinen Ertrag ab, und in diesem Betracht wird es billiger maßen der Besteurung unterworfen.

Allein wenn man auf der andern Seite überlegt, daß solches bereits durch den Accis angelegt ist, welcher von der bestandenen Sommer- und Winterwaide, und Winterfütterung, so wie von dem Verkauf der Schaafe selbst bezahlt werden muß, daß die Waiden und Felder, worauf die Schaafe getrieben werden, bereits in der Steuer liegen, daß das Gewerb selbst öfters mit großem Verlust verknüpft ist, welchen Wucher, Aufschlag der Waiden, ein harter Winter und wohlfeiler Preis der Wolle herbeiführen können: so wird man allerdings denjenigen Gemeindevorstehern Beifall geben, welche die Sache nicht so weit treiben, sondern sich mit einem billigen Ansaz, oder Bestimmung

einer mäßigen Anzahl der zu versteurenden Stücke begnügen.

§. 36.

Nach der Steuer-Revisions-Instruktion und der Commun-Ordnung müssen die Schaafe folgender maßen collectirt werden.

Für 1 Hammel ist 1 fl.
Für 1 Schaaf = — 40 kr.
und
Für 1 Lamm = — 20 kr.

als Capital in die Steuer zu legen. Man braucht aber, wie bereits oben gesagt worden, hierinn ziemlich Nachsicht.

§. 37.

e) Den Holzhandel betreffend,

so wird

*. beim Buchholz und Flozhandel der dritte Theil des darinn steckenden Capitals in die Steuer gelegt, welches aus dem Grund nicht zu viel ist, weil gemeiniglich die erkaufte Waare noch im nämlichen Jahr wie-

der abgesezt wird, und weil bei diesem Handel nicht leicht auf Credit gegeben, sondern alles baar bezahlt wird, auch nicht wohl ein Abgang an der Waare statt findet, und der Transport zu Wasser keine allzugroße Kosten verursacht.

ß. Von dem Brennholzhandel hingegen, welcher von Privatleuten nicht anders als zu Lande getrieben werden kann, so wie auch vom Salzhandel, bei welchen beeden durch das Wiedermeß ein Abgang herauskommt, wird doch die Hälfte des darinn gestekten Capitals in die Steuer gelegt.

§. 38.

Endlich werden auch

f) die Wirthschaften

belegt, bei welchen auf den Ertrag an Logisgeld, Speisung, Weinschenk, Fütterung und Stallmiethe gesehen, und je nach Beschaffenheit derselben die Wirthschaften in gute, mittelmäßige und schlechte eingetheilt, und jeder

mit Ausschluß des Gebäudes (als welches besonders in der Steuer liegt,) eine verhältnißmäßige Summe zugetheilt werden muß. Und auf eben diesen Fuß sind auch die Bierbrauereien zu belegen.

3) Von Besteurung der Gülten und Capitalien.

(Gülten und Capitaliensteuer.)

Diese Steuer wird für die Gemeindskasse eingezogen, welcher sie als eine Beihülfe zu Bestreitung ihrer Ausgaben überlassen worden ist.

§. 39.

Vermög der Steuerrevision wurden die ewigen Frucht= Wein= und Geldgülten in dem Kammeranschlag zu Capital gerechnet, und befohlen, daß von jedem 100 fl. zwanzig Kreuzer zur Steuer gezogen, und diese in Capitali à 5 Procent auf den Landschaftlichen fundum gelegt werden sollen. Die Berechnungsart davon ist folgende:

ich seze z. B. Gottlieb Flatt in Balingen habe 1 Schfl. Dinkel und 1 Schfl. Haber Gült zu erheben, so wird vordersamst angeschlagen:

1 Schfl. Dinkel um	2 fl. —
1 Schfl. Haber um	1 fl. 30 er.
	3 fl. 30 kr.

thl. in Capitali à 5 Procent
— 70 fl.

hievon muß an Steuer gegeben werden von hundert Gulden 20 kr. thl. 14 kr. und zu Capital à 5 Procent 4 fl. 40 kr. welche bei der Steuerrevision, derjenigen Gemeinde, wo der Gültbesitzer wohnt, oder, wenn er ein Ausländer wäre wo die Gült fällig ist, auf diejenige Steueranschlags-Summe gelegt worden sind, welche sie (die Gemeinde) gegen das Land zu versteuren übernehmen mußte.

§. 40.

Man wird aber sehr wenige Fälle antreffen, wo diese Gültensteuer in Ausübung ge-

bracht wird; denn die allermeisten ewigen Zinnse und Gülten gehören auswärtigen Herrschaften und geistlichen Stiftungen, welche von Alters her in dem Besiz der Steuerfreiheit waren, und die sich daher so schlechterdings nicht besteuren liessen. Man hatte noch überdiß zu besorgen, wenn man das Prinzip mit Gewalt wollte durchgesezt wissen, daß die Ausländer sich eben dieses Rechts bedient, und die dem Herzogl. Kirchenrath, und der Herzogl. Renntkammer sowohl als verschiedenen andern Corporibus des Landes in auswärtigen Orten zuständigen zum Theil sehr beträchtlichen Gefälle ebenfalls in Besteurung gezogen hätten, wodurch das Land im Grund eher verlohren als gewonnen haben würde.

Man übt daher dieses Besteurungsrecht nur gegen diejenigen Ausländer aus, in deren Landen oder Wohnorten ebenfalls die Gültensteuer herkommlich ist; wie solches aus der Herzogl. Communordnung pag. 116. ersichtlich ist, wo es §. 13. also heißt:

„daß derjenigen Ausländer im Lande stehende Capitalien steuerfrei seyn sollen, welcher Herrschaften erweißlicher maßen die wirtembergische Unterthanen von denen Capitalien so sie in ihren Landen stehen haben, oder bekommen möchten, auch steuerfrei lassen."

§. 41.

Aber wenn auch hin und wieder dergleichen Gülten und Capitalien von wirtembergischen Unterthanen in die Besteurung gezogen werden, so ist diß gewiß selten der Fall; denn man würde, wenn man allzustreng darauf sehen würde, kein geringes Unheil anrichten, indem dadurch der Credit, die Seele alles Handels und Gewerbs, unterdrükt und erstikt werden würde; wie das zugienge, kann man sich leicht vorstellen, und ich will mich daher nicht hiebei aufhalten. Nur muß ich folgende Anmerkung noch machen; wenn man bedenkt, daß der Capitalist mit 5 fl. Procent Interesse sich jederzeit begnügen muß,

die Viktualien und andere Nothwendigkeiten des Lebens mögen im Preis stehen wie sie wollen, daß also jener, der Kapitalist, sein Einkommen nicht nach Zeit und Umständen steigern kann, welches im Gegentheil dem Bauren, dem Handels-, Handwerksmann, und sogar dem Taglöhner unbenommen ist: so scheint es mir, daß die Capitalien nicht wohl mit gegründetem Recht besteuert werden können.

§. 42.

Nach den vorhandenen Verordnungen solle die Kapitaliensteuer nur von denjenigen Kapitalien eingezogen werden, welche auf gerichtliche Versicherungen ausgeliehen sind; hingegen von denen, auf Privathypotheken, Wechselbriefe oder simple Handschriften ausgeliehenen Capitalien solle um deswillen nichts eingezogen werden, weil die Innhaber dabei in Gefahr kommen können, solche ganz oder zum Theil zu verlieren.

Anmer-

Anmerkung. Die auf simple Handschriften oder Generalhypotheken ausgeliehenen Capitalien sind öfters die allerbesten!!

§. 43.

Nach der Herzogl. Communordnung sollte zwar auch von den Wechselbriefen, welche die Handlungscompagnien, Calw, Urach und Heidenheim ausgestellt, die Capitaliensteuer entrichtet werden; allein es ist diese Verordnung per Rescr. clem. d. d. 3. Oct. 1759. aufgehoben, und die Handlungscompagnien qu. sind davon frei gesprochen worden; ferner sind nach der Herzoglichen Communordnung pag. 116. §. 13. alle vollzinnsende Landschaftscapitalien steuerfrei, die halbzinnsenden hingegen müssen solche geben, wenn der Innhaber nicht ein Ausländer, oder als Innländer um seines Amtes willen von der Abgabe befreit ist, welches der Fall bei allen wirklichen Räthen, geheimen Secretarien, Prälaten, Land-

schaftskonsulenten, Leibmedicis, Hofgerichts-assessoren, und Professoren zu Tübingen, ist.

Anmerkung. Nach einer auf zerschiedene des Magistrats in Bahlingen Anfragen d. d. 8. Febr. 1760. ergangenen Resolution sind der Besteurung nicht unterworfen:

1) der piorum corporum, und der Commun Aktiv-Capitalien,

2) die zu Bestreitung der Salzgelder aufgenommenen Capitalien.

3) die herrschaftl. Aktiv-Capitalien.

III. Von Verzeichnung der steuerbaren Gegenstände.

1) Von Einrichtung der Güterbücher und Meßprotokolle.

§. 44.

Vordersamst werden alle auf einer Markung befindlichen Güterstücke durch einen be-

eidigten Feldmesser, in Gegenwart 1 oder 2 Urkundspersonen abgemessen, und das Meß sowohl, als die Lage des Guts mit Benennung des Distrikts in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches Meßprotokoll heissen mag. Dabei ist es gut, wenn eines jeden Besitzers Antheil besonders gemessen wird, weil doch in der Folge jeder Eigenthümer sein Meß, auf welches der Steueranschlag genau repartirt werden muß, zu wissen nöthig hat.

§. 45.

Wenn alle Güter, gebaute sowol als ungebaute, so wie auch die zu einem Hause gehörige Hofstätte gemessen sind, so werden solche claßificirt, und der Ertrag davon wird taxirt.

Diß geschieht von dem beeidigten Aktuar, welchem die Verfertigung des Güterbuchs aufgetragen ist, und einigen gemeiniglich drei bis vier beeidigten Urkundspersonen, (Steuersätzern).

§. 46.

Die Claßification geschiehet nach Beschaffenheit der Felder, ihrer Lage, und ihres Bodens; und der Ertrag wird nach eben dieser Beschaffenheit berechnet; worüber oben s. Nr. II. bereits gehandelt worden.

§. 47.

Bei dem Claßificationsgeschäft wird folgendermassen zu Werk gegangen:

Der Aktuar nimmt das Meßbuch zur Hand, durchgeht solches mit den Urkundspersonen, und läßt diese beurtheilen, in welche Classe ein jeder Distrikt, der von gleicher Beschaffenheit ist, gesezt werden könne. Wenn diese die Classe angegeben haben, so bemerkt es der Aktuar in margine, und führt übrigens über die sämtliche Claßification ein Protokoll, in welchem er, der vorkommenden Ordnung nach, jedesmal bemerkt, in welche Classe dieser oder jener Distrikt, oder dieses und jenes Güterstük erkannt, und gesezt worden. Als-

dann berechnet er den Anschlag einer jeden Classe auf folgende Weise:

Aeker

in der ersten Classe:

1 Mrg. 8 Schfl. Dinkel à 2 fl.	16 fl.
4 Schfl. Haber à 1 fl. 30 kr.	6 fl.
	22 fl.
nach Abzug 1/3 wegen der Baukosten à — —	7 fl. 20 kr.
Rest	14 fl. 40 kr.

Diese 14 fl. 40 kr. in 3 Theile getheilt, weil in der Brach auf keinen Ertrag gezählt wird, trifft auf 1 Jahr = = 4 fl. 53 kr. 2 hlr.
thl. Cap. à 5 Procent 97 fl. 46 kr. 4 hlr.

Wenn aber das Feld schwer zu bauen wäre, mithin die Hälfte des Ertrags für die Kosten abzurechnen wäre: so würde zwar der Ertrag der nämliche seyn, wie oben, also 22 fl.
der Baukosten hingegen zur Hälfte 11 fl.
folglich nur übrig bleiben = = = 11 fl.

Diese in 3 Jahre eingetheilt, trift
ad 1 Jahr . . . . . . 3 fl. 40 kr.
und in Capitali à 5 Procent 73 fl. 20 kr.

§. 48.

Daß der berechnete reine Ertrag zu Capital gemacht wird, kommt daher, weil die Repartition der Steuren, leichter auf grössere Summen geschiehet, als auf kleinere.

Im Grund wär' es aber einerlei, ob man diesen reinen Ertrag auf den wirklichen Steueranschlag annähme, oder ihn zwanzigfach erhöhete; denn es trifft demjenigen, der bei der Reduzirung zu Capital à 5 Procent 100 fl. Steueranschlag hat, nicht mehr und nicht weniger, als demjenigen, der 5 fl. reinen Ertrag hat.

§. 49.

Bei denjenigen Feldern, welche nur alle 4 bis 6 Jahre angebaut werden, dergleichen die Wechselfelder auf dem Schwarzwalde und in

andern Gegenden sind, wird die Berechnung anders gemacht.

Es wird nemlich durch die Taxatoren geschäzt, was ein solches Feld ertragen könnte, wenn es wirklich angeblümt wird, und wie solches allezeit wieder unangebaut liegen bleibt, auch ob, und wie solches mittlerweile sonst benuzt wird.

Bleibt es ganz wüst, oder allenfalls zur Waide liegen, so wird in solchen Jahren doch wenigstens für die Waide etwas gerechnet; wird es aber als ein Gras- und Mähefeld benuzt, so schlägt man nach Beschaffenheit des Graswuchses etwas drauf. Z. E. ein solches Mähefeld soll 6 Jahre nacheinander unangebaut liegen bleiben, sodann im 7ten Jahr mit Winterigem, und im Jahr darauf mit Sommerigem angeblümt werden, und alsdann soviel ertragen, als ein Acker in der 3ten Classe, so wird die Berechnung folgendermaßen gemacht:

1. Jahr 6 Schfl. Dinkel	12 fl.	
2. — 3 Schfl. Haber	4 fl.	30 kr.
3. — Waid à . . .	—	12 kr.
4. 5. 6. 7. dito á 12 .	—	48 kr.
8. Jahr in der Brach .	o	o
denn in dem Jahr, wo der Boden umgebrochen und zur Saat zubereitet wird, ist die Waide nicht mehr ergiebig.		
	17 fl.	30 kr.
Davon geht die Hälfte wegen Culturkosten vom 1ten und 2ten Jahr	8 fl.	45 kr.
Rest	8 fl.	45 kr.

Diese in 8 Jahre eingetheilt, trifft auf jedes . . . 1 fl. 5 kr. 3 3/4 hlr.

thl. Cap. 21 fl. 52 kr. 3 hlr.

Für diese Felder wird gemeiniglich eine Classe weiter gemacht.

§. 50.

Bei den Weinbergen wird der reine Ertrag auf nachfolgende Art berechnet:

I. Claß.

in 10 Jahren 40 Aim. à 12 fl.			480 fl.
ded. Bauerlohn ad 2/3			320 fl.
		Rest	160 fl.

thl. ad 1 Jahr 16 fl.
und in Cap. 320 fl.

Anmerkung. Ich halte dafür, daß bei dieser Gattung Güter allein die Sache ein wenig zu weit getrieben seie.

Denn 4 Aimer Wein ein Jahr ins andere, ist offenbar zu hoch gerechnet; seit den leztern 10 Jahren wenigstens hat man kaum die Hälfte im Durchschnitt erhalten. Inzwischen ist durch den geringen Anschlag des Weins der Sache wieder so ziemlich abgeholfen, indem der Weingärtner öfters auf einen vierfachen und in den wohlfeilsten Jahren auf den doppelten Erlös jenes Anschlags zählen kann, wo hingegen der Bauer ordentlicher Weise mit dem anderthalb oder zweifachen Preis zufrieden

seyn muß; (doch seit mehrern Jahren war auch hierinn eine Ausnahme.)

Genau das Verhältniß betrachtet, sollte wirklich von dem Anschlag der Weinberge etwas weggehen.

§. 51.

Man könnte ferner auch gegen die Claßifikation der Weinberge einwenden, daß die schlechten öfters am meisten Wein geben, mithin unrecht daran gethan sei, daß man denjenigen, in welchen der beste Wein wächst, auch die gröste Menge davon zugeschieden habe; allein, wenn man bemerkt, daß dergleichen schlechte Weinberge dem Frostschaden besonders mehr ausgesezt sind, als die guten, daß selbst zur Blütezeit der gute Weinberg vor dem schlechten den Vortheil hat, daß die Trauben in solchem gemeiniglich schon verblühet haben, ehe die um Johannis gewöhnliche Regenzeit einfällt; daß nebendem besonders auch auf den Kulturkosten reflektirt ist; so wird

man diese verschiedene Claßifikation so unbillig und mißverhältlich nicht finden.

§. 52.

Der also berechnete Anschlag der Classen von sämtlichen Gütern, wird hierauf in dem Eingang des Steuerbuchs prämittirt; in welchem überhaupt die Veranlassung und Legitimation zu Verfertigung des Steuerbuchs, und die Art, wie man bei der Verfertigung selbst zu Werke gegangen, kürzlich erzählt wird.

§. 53.

Bei dem Auswurf des Steueranschlags ist es nicht nothwendig, daß man die ungeraden Kreuzer des Capitalanschlags mit in Berechnung nimmt, sondern man macht gemeiniglich einen numerum rotundum, und sagt:

Steuer-Anschlag der Aecker:

I. Cl. statt 97 fl. 46 kr. 4 hlr.	98 fl.
ꝛc. ꝛc.	
II. Cl.	23 fl.

§. 54.

Sind die Classen regulirt und der jedesmalige Ertrag darinn taxirt, so macht der Aktuar den Anfang mit dem Eintragen ins Steuerbuch; er läßt zu solchem Ende die Bürger, oder Inwohnerschaft viritim vor sich kommen, hört von ihnen, was jeder für Güter besize, und was auf solchen für Beschwerden haften, (welches er zu gleicher Zeit allenfalls nach den Kaufbriefen, Inventarien, Lehensbriefen und andere Documenten prüft und untersucht), hierauf trägt er diese Güterstücke eins nach dem andern in das Steuerbuch ein, zuerst die Gebäude, alsdann die Aecker, und zwar jede Zellg besonders, sofort die Wiesen, Gärten, die Weinberge, Waldungen, ꝛc. er läßt auch bei jeder Rubrik 1 oder mehrere Blätter leer, damit man in der Folge beim Steuersaz diejenigen Stücke nachtragen kann, welche der Kontribuent etwa noch weiters acquirirt.

§. 55.

Da aber, wie bereits oben gemeldet worden, auch alle Beschwerden, welche auf einem Gut haften, vom Steueranschlag abgezogen werden, so specificirt der Aktuar solche bei jedem Stük; berechnet, wie viel sie in Capitali betragen, und zieht denselben Belauf von dem Steueranschlag ab, z. B.

Michael Ehinger, Mezger,

Häuser und Gebäu,

Eine 2stockete Behausung samt Hofraiten in der Mühlgaß, zwischen ꝛc.		
Zur Hälfte ästimirt	100 fl.	
Gibt der Heiligenvogtei jährlich 1 Simri Dinkel, und 1 altes Huhn, an Cap.	8 fl. 20 kr.	
		91 fl. 40 kr.

Michael Ehinger, Mezger,

Aecker:

Zelg Benzenbot.

1 Morgen im Benzenbot, zwischen ꝛc. stoßt ꝛc.

I. Claß . . . . . . 98 fl.

Gibt der Hospitalpfleg nach Zelg 4 Simri Dinkel oder 4 Schfl. Haber.

thl. . . . . . . 11 fl.

86 fl. 20 kr.

Aecker:

Zelg Schmiden.

1 Morgen auf Schmieden, zwischen ꝛc. stoßt ꝛc.

I. Cl. ist der Herzogl. Kellerei Balingen 3theilig . . . 49 fl. —

Anmerkung. Auf diese Art werden die theilbaren Güter in die Steuerbücher eingetragen, der Aktuar macht aber seine Berechnung vorher auf folgende Art:

1 Morgen in I. Cl. trägt

8 Schfl. Dinkel à 2 fl.	16 fl.
4 Schfl. Haber à 1 1/2 fl.	6 fl.
	22 fl.

Hievon geht:

1/3 Baukosten	7 fl. 20 kr.	
1/3 Ertrag	7 fl. 20 kr.	
		14 fl. 40 kr.
	Rest	7 fl. 20 kr.

thl. jährlich ad 1/3tel; nemlich

2 fl. 26 kr. 4 hlr.

und in Cap. à 5 Procent

48 fl. 53 kr. 2 hlr.

oder, weil man gemeiniglich einen numerum rotundum macht

49 fl.

§. 56.

Damit man auch, im Fall ein Fehler vorgegangen seyn sollte, solchen ohne weiters durch das Meß=Protokoll möge erörtern können, so ist es gut, wenn man bei jedem Stük in mar-

gine das folium beisezt, worauf solches im Meß-Protokoll steht.

§. 57.

Wenn Früchten nach Zelg gereicht werden, welche man auch Landacht-Früchte nennt, so wird die Berechnung folgendermaßen gemacht:

4 Simri Dinkel	. . .	1 fl.	
4 Simri Haber	. . .	—	45 kr.
		1 fl.	45 kr.

in 3 Theile getheilt, trifft auf

1 Jahr . . . . . 35 kr.
thl. Cap. . . 11 fl. 40 kr.

§. 58.

Da bei den theilbaren Gütern, welche nemlich einen gewissen Theil des Ertrags reichen, zuerst der Baukosten, alsdann der Theil, welcher von dem ganzen Ertrag gereicht werden muß, von der Anschlagssumme auf die oben angezeigte Weise abgezogen wird, hiedurch aber, wie z. B. bei den dreitheiligen Weinber-

gen,

gen, geschehen kann, daß solche ganz steuerfrei werden: so ist auf diesen Fall in der Herzoglichen Communordnung pag. 116. verordnet, daß, wenn durch den Abzug der Beschwerden ein Gut ganz steuerfrei werden sollte, demselben dennoch ein geringer Ansaz der Billigkeit gemäs gemacht werden solle.

In den meisten Fällen wird es aber doch unterlassen, insonderheit alsdann, wenn die Güter ohnehin von schlechter Beschaffenheit sind, so daß sie gemeiniglich kaum die Baukosten, und die darauf liegenden Grundbeschwerden, ja in manchem Jahr nicht einmal diese ganz ertragen.

Solche Güter werden alsdann zwar in das Güterbuch eingetragen, es wird aber dabei in Auswurf gebracht:

Rest — — — o

werden sie aber in der Folge in einen bessern Zustand gebracht, so ist beim Steuersaz darauf zu reflektiren.

§. 59.

Handlen und Weglösen, welches im Veränderungsfall gereicht werden muß, wird folgendermassen berechnet:

Man supponirt nemlich, daß ein Gut alle 20 Jahre seinen Herrn verändere, mithin auch alle 20 Jahre jene Gebühr gereicht werden müsse, und rechnet folglich den 20sten Theil auf jedes Jahr.

Dieser zu Capital à 5 Procent geschlagen, gibt wieder die nemliche Summe, wie die der Abgabe selbst, welche bei jedem Veränderungsfall zu reichen ist; folglich wird solche ohne weitere Berechnung von dem steuerbaren Capital-Fundo abgezogen.

§. 60.

Damit aber der Aktuar den Capitalbetrag aller dergleichen Beschwerden, so wie auch den Steueranschlag der einzelnen Viertel und Ruthen nicht bei jedem Stük besonders zu berechnen nöthig habe, so macht er gleich beim Anfange des Geschäfts besondere Resolvirungen.

Da aber bei den kleinen Summen allzustarke Hellerbrüche herauskommen, welche aber in die Steuerumlage ohnehin keinen so großen Einfluß haben können: so wird gemeiniglich für einen halben Heller ein ganzer gesezt, und auf den geringen Bruch nicht reflektirt.

§. 61.

Auf vorbemeldte Art nun werden alle Güter, welche auf einer Markung liegen, sie mögen Inn- oder Ausgesessenen zugehören, in das Steuer- oder Güterbuch eingetragen; selbst die einer ganzen, Gemeinde zuständigen Güter müssen eingeschrieben, und sollen taxirt werden. Denn, wenn gleich die Gemeinde keine Steuer darauf umlegt, (weil ja eben diese Steuerquote wiederum von den übrigen Güterbesitzern der Markung übernommen werden mußte), so mußte doch eine jede Gemeinde solche gegen der andern oder gegen das ganze Land versteuren, indem der Betrag auf denjenigen Steuer-Fundum geschlagen wird, auf welchen die Landschaft die Repartition vornimmt.

§. 62.

Inzwischen gibt es doch auch Ausnahmen von dieser Regel.

Es haben nemlich in alten Zeiten, ehe ordentliche Steuerbücher errichtet wurden, die Unterthanen gemeiniglich ihre Steuerschuldigkeit von allem ihrem Vermögen dahin bezahlt, wo sie wohnhaft waren, oder wo sie das Burgerrecht genossen; da nun öfters ganze Distrikte einer Markung, welche von einem Ort mehr ab- einem andern aber näher gelegen waren, von Ausgesessenen besessen wurden, diese Ausgesessenen aber die Steuer davon in ihrem Wohnort bezahlten, so ist es geschehen, daß im vorigen Jahrhundert, wo man die Sache so genau noch nicht nahm, diese Güter in die Steuer- und Güterbücher der ausgesessenen Gemeinden gekommen sind.

Nun ist aber ex post in der Steuer-Revisions-Instruction de A. 1710. ausdrüklich befohlen worden, daß ein jedes Stük Gut in das Steuerbuch desjenigen Orts eingetragen wer-

den solle, auf dessen Markung es liege, und es ist auch solches an den meisten Orten um so mehr befolgt worden, als der Gemeinden wegen ihren Gemeindeschäden, welche ebenfalls auf den Landschaftlichen Steuerfuß umgelegt werden, daran gelegen seyn mußte, daß dieser ihr Steuerfuß nicht vermindert werde.

Gleichwohlen haben sich aber verschiedene Gemeinden auf ihren undenklichen Besizstand berufen, und durch Rechnungen und Steuerbücher solchen erwiesen; daher ist in jener Instruction verordnet, daß im Anstandsfall zur Herzogl. Kanzlei Bericht erstattet werden solle, welche dann auch in verschiedenen Fällen die fremden Gemeinden in dem Besizstand der Besteurung gelassen hat.

(Ich erinnere mich, daß zwischen der Amtsstadt Waiblingen und dem Canstatter Amtsort Schmiden über einen Distrikt von ni fallor 4 Morgen Ackers beim Hasenwäldlen, die der Mark nach auf Waiblinger Bahn liegen, hingegen im Schmidemer Güterbuch einge-

schrieben sind, und dorthin versteuert werden, schon seit mehrern Jahren Stritt obwaltete; ich selbst wohnte einmal als Aktuar einer Konferenz von Waiblingen mit Schmiden bei, allein es wurde blos debattirt, und nichts entschieden.)

§. 63.

Es gibt Fälle, wo sogar in alten Zeiten Güter, die zur Markung einer wirtembergischen Gemeinde gehören, in die Hände der Ausländer gekommen sind. Bei diesen kommt es darauf an, ob sie von den Ausländern erworben sind, ehe die Landesordnung emanirt ist, oder ob solches erst später geschehen; leztern falls ist ohnehin einem jeden Unterthanen erlaubt, und sogar befohlen, solche dem ausländischen Besizer, auch ohne seinen Willen, gegen Entrichtung des ersten Kaufschillings, oder, wenn solcher nicht bekannt ist, nach einem von dem Gericht zu machenden billigen Anschlag auszulösen; im erstern Fall aber muß mit der Losung gewartet werden, bis ein Verkauf vorgeht, wo sodann das Markungsrecht

ausgeübt wird. Dergleichen Güter sind nun öfters in den alten Zeiten, wo das Steuerwesen noch sehr unordentlich traktirt wurde, und die Steuren noch nicht von Beträchtlichkeit waren, steuerfrei gelassen worden.

Da nun in der Folge bei besserer Steuereinrichtung die wirtembergischen Gemeinden solche ebenfalls in die Güterbücher eintragen, und besteuren wollten, so widersezten sich die ausländischen Besizer, beriefen sich auf ihre possessionem immemorialem immunitatis a collectis; Es entstunden Prozeße, welche die Wirtemb. Gemeinden verlohren, oder sie verglichen sich mit den Ausländern auf eine gewisse jährliche fixirte Steuer, für welche sie sodann die Gemeinde gegen das Land vertretten mußte, also, daß die Gemeinde den Steueranschlag auf ihren Fundum collectabilem schlagen lassen, und die Steuren darauf übernehmen mußte, (wurden aber die Güter für steuerfrei erkannt, so kamen solche nicht ins Steuerkataster) die Steuern sind nun heut zu Tag weit höher als vormals.

Die Gemeinde verliert also durch diese Pakta, und es ist ihro mithin daran gelegen, daß diese Güter nach und nach wieder in die Hände ihrer Mitbürger kommen, und der gewöhnlichen Besteurung unterworfen werden mögen. Diß geschieht hauptsächlich durch Auslosungen, wenn dergleichen Güter verkauft werden.

§. 64.

Damit aber diese Käufe nicht verborgen bleiben, so ist nöthig, daß die Gemeinde eine genaue Nachricht von diesen Gütern und ihren Besitzern haben möge, um die künftigen Veränderungen bemerken zu können. Es müssen daher alle diese Güter ebenfalls in die Steuer- oder Güterbücher eingetragen werden, hingegen darf kein Steueranschlag davon gemacht, sondern nur bemerkt werden, daß solche eine pactirte Steuer, oder auch nichts reichen.

§. 65.

Herrschaftliche Güter, wenn solche steuer-

bar sind, werden ebenfalls in die Steuerbücher eingetragen. Ordentlicher Weise sind aber alle herrschaftliche Güter steuerfrei. Denn die Steuren werden bezahlt um die Ausgaben des Staats damit zu entrichten; wenn nun der Staat, oder der Regent seine Güter ebenfalls versteuren würde, so würden ja seine Ausgaben vergrössert, und er wäre genöthiget, eine grössere Steuersumme zu fordern, welches im Grund eben so viel ist, als ob seine Güter steuerfrei wären.

§. 66.

In Wirtemberg findet dißfalls gleichwohl eine Ausnahme statt.

Dem Regenten sind vom Lande gewisse jährliche Abgaben accordirt, welche auf den steuerbaren Fundum umgelegt werden. Diese Summen sind nach den Zeiten und Umständen bestimmt, in welchen sie accordirt werden; wenn nun nach dieser Zeit der Regent liegende steuerbare Güter erwirbt, so wird der Fundus

seiner Unterthanen dadurch vermindert, wenn keine Steuren mehr davon bezahlt werden, und die Unterthanen müßten folglich effective mehr bezahlen, als sie accordirt haben, wenn die accordirte Summe ganz gefordert würde.

Diese Summe wird aber nicht vermindert, folglich hält der Regent die Unterthanen dadurch wirklich schadlos, daß er seine neu acquirirten steuerbaren Güter ebenfalls versteuert, und Er wird dafür durch den Ertrag schadlos gehalten. Wenn auch dieses nicht geschehen, oder wenn zu seinen Ausgaben wirklich eine grössere Summe erfordert werden sollte, so läßt er sich diese Summe von dem ganzen Land verwilligen.

Es trägt folglich den Schaden nicht die einzelne Gemeinde, auf deren Markung die Herrschaft liegende Güter acquirirt hat, wie es im Gegentheil der Fall seyn müßte, wenn der Regent diese Güter nicht versteuren wollte.

Bekanntlich bleibt nemlich der Fundus collectabilis welcher bei dem Steuer-Peräquations-Geschäft einem Stadt und Amt aufgelegt worden, in Ansehung des ganzen Landes lange Zeit verändert, wenn gleich in Ansehung der einzelnen Gemeinden und Bürger oder Contribuenten noch so viele Veränderungen von Jahr zu Jahr vorgehen.

§. 67.

Aus diesem Grund ist auch durch die Generalverordnung vom 6ten Febr. 1652. befohlen worden, daß die herrschaftliche Beamte von den herrschaftlichen hin und wieder im Land befindlichen eigenen, doch bürgerlichen und steuerbaren Gütern, welche etwa durch Käufe, Täusche, Gannt, oder andere Wege an die Herrschaft gekommen, oder von Schuldnern an Zahlungsstatt angenommen worden, die Ordinari-Anlagen, nach jeden Orts altem Herkommen erstatten sollen.

Daher verkauft auch die Herrschaft ihre steuerfreien Güter für steuerfrei, und bedingt sich lieber eine jährliche Abgabe an Geld oder Frucht von den Käufern aus.

So wirds insonderheit mit den Wildfeldern und andern Forstgütern gehalten, ohngeachtet in A. 1741. viele Forstgüter, welche vorhin steuerfrei gelassen worden waren, der Landschaft, und in deren Namen den Städt und Aemtern, in deren Zwäng und Bärn sie gelegen, zur Collectation überlassen worden; allein diß kam nur bei denjenigen vor, welchen die Steuerfreiheit nicht ausdrücklich zugestanden war, und bei denen man sich folglich deshalb nicht hinlänglich legitimiren konnte.

§. 68.

Auch die Kirchenräthl. Wildfelder werden gemeiniglich für steuerfrei verkauft. Denn da der Kirchenrath einen gewissen Theil an sämt=

lichen Landesbeschwerden tragen muß, welcher mit seinem Einkommen und Fundo proportionirt ist, so ist nöthig, daß diesem Fundo auf eine andere Art wieder zuwachse, was ihme durch den Verkauf eines solchen steuerfreien liegenden Guts abgeht. Diß geschieht durch den Kaufschilling, welcher ihm für das Gut bezahlt wird, oder durch den Canonem, welchen er darauf legt. Denn gibt er das Gut für steuerfrei her, so bezahlt ihm der Erwerber einen stärkern Kaufschilling, oder Canon, und hält also den Fundum des Kirchenraths für den Abgang schadlos.

Anmerkung. Jedoch kann der Herzogl. Kirchenrath diese Steuerfreiheit nicht vor sich ertheilen, sondern er muß allezeit zuvor bei dem Herzogl. Geheimenrath um Erlaubniß hiezu angehen, welcher gemeiniglich hierüber von der Herzogl. Regierung Gutachten einfordert, die Erlaubniß aber selten verweigert.

2) Von Begreiffung des summarischen Extracts.

§. 69.

Sobald der Steuer-Renovator oder Aktuar die Liegenschaft unter Rüksichtnehmung auf vorbemeldte Umstände, auf die angezeigte Weise in dem Güterbuch beschrieben, und sofort die Commercia und die Gülten und Capitalien sämtlicher Mitglieder einer Gemeinde in einem besondern Register verzeichnet hat, (das der nächstfolgenden Burgermeisterrechnung angehängt wird) so verfertiget er ein summarisches Steuerregister, worein er die Namen sämtlicher Steuer-Contribuenten dergestalten einträgt, daß auf jeder Seite höchstens 2 Namen zu stehen kommen, damit die in der Folge vorkommenden Veränderungen gehörig bemerkt werden können.

Unter den Namen eines jeden Contribuenten sezt er den summarischen Anschlag der Liegenschaft und Commercien ꝛc. ungefähr auf folgende Art:

Güterbuch P.I. fol. 20. Johann Georg Wagner, Beck und Kellereikastenknecht,

ꝛc. 1798. Liegenschaft
950 fl.
Handwerk. 100 fl.
Weinsteuer
10 Ar. à 10. 100 fl.
50 Schaafe
à 40 kr. 33 fl. 20 kr.

1183 fl. 20 kr.

§. 70.

Wenn alle Contribuenten eingetragen sind, so läßt er wenigstens ein paar Sexterne leer, damit die künftigen neuen Contribuenten nachgetragen werden können, und am Ende des ganzen Registers sezt er sodann die Summe des Total-Steueranschlags ein, und hängt ein Namenregister an.

Hierüber ist unten beim Steuersaz das weitere abgehandelt.

IV. Wie bei der Steuer-Peräquation Ao. $17\frac{12}{40}$ der Fundus collectabilis sowohl vom ganzen Land als von den einzelnen Städt und Aemtern überhaupt bestimmt worden seie.

§. 71.

Nachdeme auf vorgemeldte Art bei jedem einzelnen Ort das Steuerbuch ausgefertigt war, wornach eigentlich die Anschlagssummen sämtlicher Amtsorte eines Oberamts den Fundum collectabilem dieses Oberamts, so wie die Hauptsummen aller Oberämter den ganzen Fundum collectabilem des Landes ausmachen sollten; so wurde nachmals eine Abänderung hierinn getroffen, die mir, ich muß es gestehen, nicht ganz einleuchten will.

Man hat nemlich eine besondere Herr- und Landschaftl. Deputation zu Berichtigung des Steuerfußes niedergesezt. Diese hat sämtliche Steuerbücher des Landes durch besonders aufgestellte

gestellte Steuer-Subrevisions-Commissarios durchgehen, und die Anschläge nach gewissen auf die Lage und besondern Umstände der Städt und Aemter passenden Grundsätzen auf einen verhältnißmäßig gleichen Fuß setzen lassen, sofort für jedes Stadt und Amt eine gewisse Summe für die Gewerbsteuer bestimmt, welche der Lage und Beschaffenheit und der Größe des Amts gemäs erachtet worden, worunter aber wegen der Wein- und Vieh- auch Gülten- und Capitaliensteuer nichts begriffen war, weil diese Rubriquen den Gemeinden zur Belegung überlassen worden sind. Alsdann hat man den Anschlag der Liegenschaft eines jeden Amts mit Innbegrif der Gemeinde Güter herausgerechnet, die zugetheilte Gewerbe-Steuer-Summe darauf geschlagen, und sofort die ganze Summe für den Fundum collectabilem festgesezt, welche Summe nun bis auf eine neuere Revision unveränderlich bleibt.

Bei den Städt und Aemtern ist man auf gleiche Art zu Werk gegangen, indem man den

Anschlag der liegenden Güter pro basi angenommen, den Theil an der Commerciensteuer, welchen es jeden Ort nach seinem Verhältniß getroffen, darauf gelegt, und sofort den dadurch sich ergebenen ganzen Steueranschlag in eine Consignation gebracht hat.

Nach dieser Consignation nun, wird der auf die ganzen Städt und Aemter ausgeschriebene Antheil an den Steuern alljährlich repartirt, und jede Gemeinde sorgt sodann für die Subrepartition des sie betreffenden Antheils unter die einzelne Steuercontribuenten, wovon unten s. Nr. VI. das weitere abgehandelt ist.

V. Von Erhaltung der Güterbücher in brauchbarem Zustand.

1) Vom Steuersaz.

§. 72.

Es ist nöthig, daß die Güterbücher wenn sie einmal fertig sind, in brauchbarem Zustand erhalten werden; diß geschieht durch den jähr-

lich vorzunehmenden Steuersaz, welcher von dem Stadtschreiber ꝛc. oder dessen beeidigten Substituten, und den aus dem Gericht erwählten Steuersätzern, deren es gemeiniglich 4 sind, vorgenommen wird.

§. 73.

Bei solchem ist das erste Geschäft die Durchgehung der Kaufbücher, ingleichem der Inventuren und Theilungen. Da in diesen alle mit den Besitzern selbst vorgegangene Veränderungen bemerkt sind; so streicht der Aktuar die auf eine oder die andere Art veränderten Güterstücke in dem Steuerhof des ehemaligen Besitzers aus, und überträgt solche in den Hof des neuen Besitzers mit allen Umständen, welche in dem alten bemerkt waren, und sezt untenhin den Jahrgang bei, in welchem die Veränderung vorgegangen, und das Blatt auf welchem das Stük vorher geloffen, so wie das, wo es jezt steht.

Um dieses deutlicher zu machen, will ich hier ein Exempel geben.

Jakob Eisele soll sein Haus an Balthas Wagner vertauscht, dieser der Wagner aber 2 Viertel Ackers von Martin Link erkauft haben.

Jakob Eisele.

Häuser und Gebäu:

Eine 2stockete Behausung samt Hofraiten in der Froschlachen neben N. N. und N. N. 100 fl. —

Gibt der Herzogl. Kellerei jährl. 1 Simri Dinkel, und 1 altes Huhn, thl. Cap. 8 fl. 20 kr.

~~91 fl. 40 kr.~~

1798. An Balthas Wagner vertauscht, p. 1. fol. 112.

Eine 3stockete Behausung in der Froschlachen, zwischen N. N. und N. N. 120 fl. —

Gibt der Herzogl. Kellerei 1 Rauchhuhn 3 fl. 20 kr.

116 fl. 40 kr.

1798. Von Balthas Wagner eingetauscht, p. 1. fol. 112.

Balthas Wagner,

Häuser und Gebäu:

Eine 3stockete Behausung in der Froschlachen, zwischen N. N. und N. N. 120 fl. —

Gibt der Herzoglichen Kellerei 1 Rauchhuhn 3 fl. 20 kr.

~~116 fl. 40 kr.~~

1798. An Jakob Eisele vertauscht, p. II. fol. 10.

Eine 2stockete Behausung in der Froschlachen, neben N. N. und N. N.

120 fl. —

~~100 fl. —~~

Gibt der Herzogl. Kellerei jährl. 1 Simri Dinkel, und 1 altes Huhn, thl. Cap.

8 fl. 20 kr.

111 fl. 40 kr.

~~91 fl. 40 kr.~~

1798. Von Jakob Eisele eingetauscht p. II. fol. 10.

eod. Ao. Durch einen Anbau vergrössert, und diesen um 20 fl. collectirt.

Balthas Wagner,

Aecker:

Zelg Benzenbot.

2 Vrtl. im langen Gewand, zwischen N. N. und N. N. stoßt 2c.

I. Cl. . . . 49 fl. —

Gibt zur Herzogl. Geistl. Verwaltung dahier jährl. 1 Sri Haber Gült und der Kellerei 4 kr. an Geld, thl. Cap. 5 fl. 9 kr.

43 fl. 51 kr.

1798. Von Martin Link erkauft in fol. 311.

2c. 2c.

§. 74.

Wenn auf diese Art alle in den Kaufbriefen, Inventarien und Theilungen vorkommende Güterveräußerungen in dem Steuerbuch ab- und wieder zugeschrieben sind, so wird mit den Steuersätzern deliberirt, ob nicht ein oder das andere Güterstück durch eine bleibende Verbesserung zu einem höhern Ertrag gebracht worden, und daher in dem Steueranschlag zu erhöhen seie; z. B. wenn ein alter abgegangener Weinberg neu geritten, mit Mauern durchzogen, und mit Stöcken ausgelegt worden; wenn eine Viehwaide, Erdengerechtsame, oder sonst ein anderes wüstgelegenes Stük Feld umgebrochen und zu einem Acker, Garten rc. angelegt worden; wenn Sümpfe durch Wasserleitungen und Gräben in gute Wiesen verwandelt worden, und was sonst dergl. bleibende Verbesserungen mehr sind. Ferner werden die bei den Gebäuden vorgegangenen Veränderungen untersucht, neue Gebäude angeschlagen, die Meliorationen der äl-

tern ästimirt, und der alte Anschlag darnach erhöht, die ohne des Besitzers Verschulden verschlimmerte oder ganz zu Grunde gegangenen Gebäude und Feldgüter hingegen im Steueranschlag verringert oder ganz durchstrichen, z. B. wenn ein Gebäude abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden; wenn eins mit herrschaftl. Erlaubniß abgebrochen und der Plaz nicht wieder überbaut worden; wenn Häuser oder Feldgüter vom Wasser weggerissen oder wenigstens sehr beschädigt worden sind ꝛc. ꝛc.

§. 75.

Alle diese Veränderungen des Steueranschlags werden vom Aktuar und den 4 Steuersäzern vorgenommen.

Der Aktuar allein aber schreibt die Veränderungen, wie sie geschehen sind, und führt darüber ein Protokoll, ungefähr nach folgender Form:

Balingen.
Steuersatz-Protokoll
auf
Georgii 1798.

geht ab,	kommt zu,
Jakob Eisele,	
P.II. fol. 10. — 91 fl. 40.	P. II. fol. 10. — 116 fl. 40.
Balthas Wagner,	
P.I. f. 112. — 116 fl. 40.	P. I. fol. 112. — 91 fl. 40. ibid. mel. — 20 fl. — —— 114. — 43 fl. 51.
ꝛc.	ꝛc.
Summa 6726 fl. 40 kr.	Summa 6813 fl. 50 kr.

Es vermehrt sich mithin der Steuer-Anschlag dieses Jahr um

87 fl. 10 kr.

Die ferndige Anschlagssumme hat betragen

77223 fl.

Die heurige beträgt also

77310 fl. 10 kr.

Bezeugt solches auf Georgii 1798.

Stadt-Substitut
Nikolaus Feder,

T. Steuersätzer,
Noller.
Steinhardt.
Wagner.
Eisele.

§. 76.

Ehe aber dieses Protokoll auf vorbemeldte Art geschlossen wird, muß von dem Aktuar das summarische Steuervermögens = Register ebenfalls durchgangen, das nöthige nach dem Protokoll abgeändert, und sodann sämtliche Auswürfe am Ende summirt werden, welche Summe zur Prob mit der im Aenderungs=Protokoll berechneten übereinstimmen muß.

Z. E.

P. II. fol. 10.

Jakob Eisele

1797.	Liegensch.	506. 5.	
	Handwerk	40. —	
	Gremplerei	50. —	
			~~596 fl. 5 kr.~~
1798.	Liegensch.	531. 5.	
	Handwerk	30. —	
			561 fl. 5 kr.

rc. rc.

Summa ganzen Steueranschlags

1797.	. . . . . .	~~77223 fl. —~~
1798.	. . . . . .	77310 fl. 10 kr.

2c. 2c. und sofort von einem Jahr zum andern, wobei jedesmal die vorherige Summe ausgestrichen wird, ausser es ergebe sich keine Abänderung in selbigem Jahr, in welchem Fall nur der Jahrgang beigesezt, und die Summe unausgestrichen stehen bleibt:

Z. B.

Ao. 1773. . . . . . . 77513 fl.
1774. 1775. 1776.

Wenn sich eine Abänderung ergibt, und also die vorige Summe ausgestrichen werden muß, so geschieht dies also, daß man immer noch erkennen kann, wie viel sie betragen habe, damit man, im Fall sich ein Anstand ergeben sollte, untersuchen kann, in welchem Jahr und von wem der Fehler gemacht worden sei.

§. 77.

Damit aber keine bei den Gebäuden und den Feldgütern vorgekommene, auf die Steuer Einfluß habende Veränderung unbemerkt vor-

beigehen möge; so sind durch die Herzogliche Commun-Ordnung pag. 115. alle Communvorsteher, Feldsteußler, Feldschüzen rc. angewiesen, wenn sie das Jahr hindurch etwas anmerken, daß sie solches bei dem Steuersaz anzeigen sollen, damit das Erforderliche darnach beobachtet werden möge.

§. 78.

Wenn nun auf diese Art alle Veränderungen der liegenden Güter, sowol in Ansehung ihrer Besitzer, als ihres Steueranschlags in dem Steuerbuch bemerkt sind, sofort der Aktuar mit sämtlichen 4 Steuersäzern alle Hand- werker- und Commercien durchgangen, und die nöthigen Abänderungen nach den oben schon gegebenen Prinzipien auf die bereits angezeigte Weise in dem summarischen Extract notirt hat, (denn in die Steuerbücher wird nur die Grundsteuer eingetragen) so untersucht er hierauf die Capitaliensteuer, und fertiget eine Consignation darüber zum Einzug für den rechnenden

Bürgermeister, und überträgt die Gebühren ins Abrechnungsbuch; alsdann untersucht er auch mit eben diesen 4 Steuersätzern, was für neue Bürger sich in den Ort gesezt haben, welche von den alten gestorben seyen, ob solche Wittwen hinterlassen haben, und ob neue Beisitzer in den Ort gekommen, oder alte abgegangen seien? Und dies geschieht wegen der Bürgersteuer und des Beisitzgelds.

Anmerkung. Beedes ist eine jährliche Abgabe, welche der Gemeinde für den Genuß der bürgerlichen Benefizien, der Waide, des Wassers, zu Bestreitung der Gemeindeausgaben entrichtet werden muß.

Ehemals wurde der Genuß der bürgerlichen Benefizien zu dem Steurenanschlag gelegt und nach der Steuer-Instruktion d. d. 6. Febr. 1652. einem Burger 100 fl., einer Wittwe aber 50 fl. in Capitali zu versteuren aufgelegt; nachher aber wurde solches abgeändert, und ein gewisses

jährliches Bürgergeld eingeführt, welches den Gemeinden zu Bestreitung ihrer Gemeindeausgaben überlassen worden.

Dis beträgt nach der Herzogl. Communordnung pag. 112.

in den vornehmsten Städten jährlich	2 fl.	—
in den mittelmäßigen .	1 fl.	30 kr.
in den geringen wie auch in den Marktflecken u. nahmhaften Dörfern . . .	1 fl.	—
in den übrigen kleinen Orten aber	—	45 kr.

Bei einer Wittwe die Hälfte, und bei Ledigen nichts.

Dieser Steuer sind nicht nur wirkliche Burger unterworfen, sondern auch Beisitzer haben solche zu bezahlen.

Davon sind aber ausgenommen alle in herrschaftlichen Diensten stehende Personen

geistlichen und weltlichen Standes, und deren Wittwen; ohngeachtet nach der Herzoglichen Communordnung pag. 113. es nur diejenigen seyn sollten, welche nicht mit Häusern oder Gütern angesessen, und noch überdis auch von der Capitaliensteuer befreit sind; allein die H. C. O. drükt sich hierinn nicht genau genug aus; denn es sind ausser denjenigen Personen, welche von der Capitalsteuer befreit seyn sollen, die Kirchendiener aller Personalbeschwerden frei, und sie können nach der großen Kirchenordnung pag. 180. an den Orten, wo sie in Diensten stehen, Güter kaufen, ohne daselbst bürgerlich zu seyn, welches auch von den Schuldienern zu verstehen ist, die nach der angezogenen Kirchenordnung pag. 222. alle bürgerliche Benefizien gleich den wirklichen Bürgern, als pars salarii zu genießen haben. Diese reichen also kein Bürgergeld, wenn sie gleich alle bürgerliche Benefizien genies-

sen; auch ihre Wittwen genießen das Recht des freien Aufenthalts, so lange sie im Wittwenstand bleiben, und sie können sich im Lande niederlassen wo sie wollen, ohne eine Wohnsteuer zu bezahlen.

Und eben diese Wohnsteuerfreiheit erstrekt sich nach der heutigen Erfahrung auf alle andere herrschaftliche Diener im Lande, jedoch ist solche nur auf den Ort, wo sie Amtshalber wohnen müssen, zu verstehen.

Wenn hingegen ein solcher geistlicher oder weltlicher herrschaftlicher Diener das wirkliche Bürgerrecht, um es auf seine Nachkommen fortzupflanzen, an einem Orte des Landes acquirirt, alsdann ist er verbunden, die Bürgersteuer in recognitionem dieses erblichen Bürgerrechts zu bezahlen.

Das Beisizgeld oder die Wohnsteuer wird von denjenigen Personen bezahlt, welche

weder

weder in herrschaftlichen Diensten stehen, noch das wirkliche Bürgerrecht in dem Ort, wo sie sich niederlassen, acquirirt haben.

§. 79.

Da es um das Steuersazgeschäft keine so geringe Sache ist, als man sie gewöhnlich dazu macht, indem man solches jungen unerfahrnen Leuten anvertraut, die alles gethan zu haben glauben, wenn sie nur die veränderten Güter ab- und zugeschrieben haben; so sollte man billig deren Stadt- Amt- und Gerichtschreibern auferlegen, sich diesem Geschäfte mehr zu widmen, oder es wenigstens nur einem solchen Manne anzuvertrauen, der die gehörige Kenntniß davon und eine bewährte Akkuratesse besizt; ich weiß z. B. aus eigener Erfahrung, daß man besonders auch darin häufig Fehler begeht, wenn nemlich ein Stük Gut bei einer Theilung unter 2 oder mehrere Interessenten vertheilt wor-

den, das nicht durchaus von gleicher Beschaffenheit ist, sondern an einem Ort besser, am andern geringer ist, weswegen meistens beim Partikular-Anschlag darauf Rüksicht genommen, und auf den einen Theil mehr, auf den andern weniger gelegt wird, daß man, sage ich, in solchen Fällen ohne alle weitere Umstände sich daran begnügt, wenn man jedem Theilhaber des Stüks seine Quote zugeschrieben, und nach Maaßgabe des Messes den Steueranschlag darnach ausgerechnet und ausgeworfen hat; da doch derjenige, welcher den bessern Theil an einem solchen Stük bekommen hat, allerdings auf einen bessern Ertrag zu rechnen, und mithin auch mehr Steuren darauf zu übernehmen hat, als derjenige, welcher den geringern Theil erhalten hat. Ueberhaupt giebt es verschiedene Anstände, die blos dem geübten Schreiber zu erörtern vorbehalten sind, und die junge unerfahrne Menschen aus Mangel an Einsicht, und weil sie besorgen, sie möchten durchs Nachfragen ihr

point d'honneur beleidigen, mit gleichgültigen Augen und bona mente überguken.

Es ist aber eine sehr schöne Sache darum, wenn das Steuerwesen an einem Ort recht in Ordnung ist, und es hat öfters die unangenehmsten Folgen, wo das Gegentheil Statt hat. Dagegen sollte man aber auch die Belohnung für dieses Geschäft ein wenig erhöhen, denn ein verhältnißmäßiger Lohn für eine Arbeit ist das erste Mittel, daß wakere Männer mit Lust darhinter gehen.

Daß aber die Belohnung für das Steuersaz-Geschäft, wenn solches mit der erforderlichen Genauigkeit traktirt werden solle, sehr gering seie, indem auf 25 Stük ab- und zuzuschreiben, nur 1 Tag paßirt, darf ich nicht beweisen; wer die gehörige Erfahrung dazu hat, weißt es ohnehin.

Ich werde s. Nr. VI. abhandlen, das, was nach beendigtem Steuersaz zu thun ist;

vorher aber werde ich zeigen, wie die durch Länge der Zeit unbrauchbar gewordenen Güter zu renoviren seien:

2) von Renovirung der Güterbücher.

§. 80.

Wenn durch die Länge der Zeit und um der vielen vorgekommenen Veränderungen willen, ein Güterbuch unbrauchbar geworden ist, so wird solches in dem Ort, über dessen Markung das Steuerbuch gefertiget ist, renovirt.

§. 81.

Diese Renovation wird von dem Stadt- Amt- oder Gerichtsschreiber entweder im Akkord oder im Taglohn vorgenommen, folgendermaaßen:

Es werden alle Güterstücke nach dem Meßbuch, worauf sich das alte Güterbuch gründet, in das neue eingetragen, mithin wird kein neues Meß vorgenommen, eben so

wird auch die alte Claßification und der alte Anschlag gänzlich beibehalten, (es wäre dann, daß einige Stücke wirklich meliorirt oder deteriorirt, und daß solches bei dem leztern Steuersaz noch nicht bemerkt worden wäre). Es wird alles auf die nehmliche Art eingetragen, wie solche schon oben bei Einrichtung der Güterbücher beschrieben worden, ausser daß nach der Herzogl. Communordnung pag. 112. der zu Geld berechnete Beschwerden-Abzug wegzulassen, und ein solches beschwertes Stük blos nachfolgendermaßen einzutragen ist;

1 Morgen Ackers im Benzenbol,
zwischen N. N. und N. N. stoßt ꝛc.
ꝛc. giebt der Herzogl. Kellerei jährl.
4 Simri Dinkel . . . . . . 78 fl.

§. 82.

Bei dem Geschäft selbst läßt der Aktuar einen Contribuenten nach dem andern vor sich kommen, liest ihnen die in dem alten Steuer-

buch auf ihrem Namen laufenden Güterstücke vor, und hört von ihnen, ob sie alle noch besitzen, oder ob ihnen im Gegentheil nicht einige weitere auf der Markung zuständig seien; giebt es einen Anstand, so sucht er solchen mit Beiziehung der Steuersätzer zu berichtigen, wenn aber alles richtig ist, so schreibt er blos das alte Steuerbuch rein ab, und läßt überall gehörigen, leeren Raum, damit das renovirte Güterbuch desto länger brauchbar bleiben möge.

§. 83.

Ehe aber eine solche Renovation vorgenommen wird, muß vorher Bericht zur Herzogl. Landrechnungs-Deputation erstattet, und die Ratification dißfalls nachgesucht werden.

Anmerkung. Ohngeachtet in neuern Zeiten der Steueranschlag der einzelnen Gemeinden sich durch neuerbaute Häuser, umgebrochene Allmanden, und andere zur

Kultur gebrachte vormals öd und wüst gelegene Güter, durch die zugenommene Bevölkerung, und dadurch sich vergrösserte Anzahl der Handwerker, und Commercien, sehr erhöhet hat, so, daß eine Gemeinde, welche bei dem Amt z. B. mit 10,000 fl. angelegt ist, die Subrepartition unter die einzelnen Contribuenten vielleicht auf 12,000 fl. vornehmen kann; so gereicht diß eigentlich nur den einzelnen Contribuenten zum Vortheil, da, je stärker der Fundus collectabilis ist, je weniger es jedem einzelnen Contribuenten beizutragen trift. Es ist daher eine Art von Prämie für den ganzen Ort, wenn sich solcher in Verbesserung seiner Felder und seines Commercii hervorthut; und in diesem Betracht ist es schon billig, daß man den einmal im Land angenommenen Steuerfuß so bald nicht abändert. Man muß die Industrie soviel möglich aufmuntern, und die Verbesserungen, welche dadurch

hervorgebracht werden, nicht sogleich wieder mit Abgaben belegen.

Dieses, und die ausserordentliche Kosten, welche eine solche Steuer-Peräquation und Revision erfordert, mögen auch die Ursachen seyn, warum in dem Herr- und Landschaftl. Vergleich de A. 1770. ad Cl. I. Grav. V. & VIII. §. 3. vestgesezt worden ist, daß es bei der erst vor weniger Zeit nach vieljähriger Arbeit und mit übergrossen Kosten zu Stand gebrachten Steuerrevision verbleiben solle.

Allein die Sache hat sich bis auf unsere Zeiten im ganzen allzusehr verändert, daß man an eine wiedermalige Steuerrevision denken muß.

Die Abgaben sind um des Kriegs willen nahmhaft stärker, und sie werden vielleicht noch lange Zeit hiedurch bedeutend bleiben; da muß denn doch darauf Be-

dacht genommen werden, daß solche so= gleich als möglich getragen werden, wel= ches bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Steuerkatasters der Fall gewiß nicht seyn kann, überdiß glaube ich, daß seit A. 1740. ein beträchtlicher Theil der Gü= terbücher so übel zugerichtet ist, daß eine Renovation derselben ohnehin unvermeid= lich ist, wo solche nicht bereits schon vor= genommen worden. Es kostet also auf alle Fälle wieder Geld, selbst eine allge= meine Revision, wenn man sie auch noch einige Jahre aufschieben will, kann doch nicht zu lange mehr aufgeschoben werden, und jezt wäre also die Zeit wo man die Renovationskosten von mehreren Güter= büchern ersparen könnte.

VI. Von Umlegung und Einziehung der Steuren und Anlagen.

1) Von Verfertigung der Steuer-Abrechnungsbücher.

§. 84.

Sogleich nach beendigtem Steuersaz fertigt der Aktuar ein Steuer-Einzugs-Register oder — Abrechnungsbuch, welches die Namen aller Steuercontribuenten, und die gewöhnliche Rubriquen ihrer Steuerschuldigkeiten, ingleichem den Steueranschlag bei jedem Contribuenten enthält, worauf die Repartition der Steuren gemacht wird.

§. 85.

Dieses Steuerregister oder Abrechnungsbuch wird vordersamst weitläuftig capitulirt, und bei jedem Contribuenten hinlänglicher Raum gelassen, um seine übrigen Schuldigkeiten an die Gemeindscasse nachtragen, und die succes-

siven Bezahlungen jedesmal beischreiben zu können. Es ist daher folgende Art das Abrechnungsbuch zu capituliren, meiner Meinung nach am meisten zu empfehlen, wenn auf jede Seite 1 Contribuent gesezt wird, und wenn diß auf halbgebrochenem Papier geschieht, weil auf diese Art das Abrechnungsbuch nur halb so gros wird, mithin nur halb so viel Papier nöthig ist, als wenn man auf eine Seite die Schuldigkeit, und auf die andere die Bezahlung sezt.

Z. B.

Jakob Eisele,

Steueranschlag
—:· 425 fl.

Soll		Zahlt
Altes fol. 84.	—:·	
Neues		
Ord. Steuer	—:·	
Sommer= } Anlag Winter=		
Amtschaden	—:·	
Communschaden	—:·	
Burgersteuer	—:·	
Wachtgeld	—:·	
ꝛc. ꝛc.		

—:·

§. 86.

In Stuttgart und einigen andern grossen Städten, wo der Einzug der Landschaftl. Steuren besondern Personen anvertraut ist, welche mit dem Einzug der Gemeinde Einkünften nichts zu thun haben, ist in Verfertigung der Steuer-Einzugs-Register eine Ausnahme gemacht.

Es wird daselbst der Steuersaz all halb Jahr gemacht, und besondere Einzugsregister werden verfertiget, welche nichts als die Landschaftl. Steuren enthalten, so wie hingegen die Burgersteuer, der Stadtschaden, und dergl. in besondere Register gebracht werden.

Anmerkung. Warum der Steuersaz zweimal des Jahrs in Stuttgart gemacht werde, davon ligt wohl hauptsächlich die Ursache in dem Fundo collectabili selbst. Dieser besteht gröstentheils in Gebäuden und Küchengärten, welche das ganze Jahr hindurch benuzt werden. Wenn aber der

Steuersaz nur auf Georgii gemacht wird, so muß derjenige, welcher im Spatjahr ein dergleichen Gut verkauft, die sämtliche Steuren auf das ganze Jahr davon entrichten, ungeachtet er nur ein halb Jahr den Nutzen davon bezogen hat; zudem kommen in Stuttgart soviel Veräusserungen das Jahr hindurch vor, daß es sich nicht wohl thun liesse, wenn man ein ganzes Jahr mit dem Steuersaz zuwarten wollte; auf dem Land hingegen, wo aus den Häusern wenig oder gar kein Zinns bezogen wird, wo die Benutzung der Feldgüter von Georgii bis Martini geschiehet, (wovon doch eigentlich die Steuren gereicht werden müssen,) da ist es billig, daß derjenige, welcher den Nutzen bezieht, auch die Steuren auf das ganze Jahr davon bezahle, und wenn es auch zuweilen geschehen sollte, daß einer bald nach dem Steuersaz ein Stük Gut verkaufte, ehe er den Ertrag davon eingeheimst hat, so

so kann er sich ja durch eine Privatconvention helfen, und dem Käufer für die Steuer auf das Jahr etwas gewisses andingen, oder sich am Ende des Jahrs selbige heraus rechnen lassen.

§. 87.

Aus den Steuerregistern oder Abrechnungsbüchern, werden endlich auch die Steuerzettel gefertiget.

Diß sind Abschriften des in dem Steuerregister enthaltenen Verzeichnißes der Schuldigkeiten eines jeden Contribuenten, und seiner succeßiven Bezahlungen. Wenn daher ein Contribuent etwas bezahlt, so läßt er es nicht nur in das Steuerregister sondern auch in seinen Steuerzettel durch den Steuereinnehmer eintragen, welches ihm statt einer Quittung dient; er siehet auch noch überdiß aus der beigesezten Steuer-Anschlagssumme, wie hoch er angelegt, und ob seit dem leztern Jahrgang eine Veränderung damit vorgegangen seie, oder nicht?

Anmerkung. Nach dem Herzogl. General-Rescript vom 15ten Sept. 1735. ist in dem ganzen Herzogthum eine offene Steuer eingeführt, und jedem Unterthanen muß aus den Umlags- und Steuerbüchern gezeigt werden, wie hoch jedes Stük seiner besitzenden Güter in der Steuer liege. Diß erstrekt sich aber nicht so weit, daß er auch verlangen könnte, ihm zu zeigen, wie hoch die Güter seiner Mitbürger angeschlagen seien, als welches einzig die Steuersätzer angeht, die ihre Pflichten darauf haben, daß sie alle Güter nach ihrer wahren Beschaffenheit in die gehörigen Classen setzen sollen; und man würde sich ewigen Einwürfen aussetzen, wenn man einem jeden Individuum erlaubte, darüber zu kritisiren.

§. 88.

Da die Ordinaristeuer ein Jahr wie das andere in einer gewißen bestimmten Summe

besteht,

besteht, welche jedes Stadt und Amt zu bezahlen hat, solange nemlich keine Steuer-Peräquation in dem ganzen Lande vorgenommen wird, so kann solche gleich auf Georgii, sobald der Steuersaz fertig ist, repartirt werden, wozu der Aktuar zur Erleichterung der Repartition eine Resolvirung verfertiget.

§. 89.

Eine solche Resolvirung sollte zwar alle Jahr neu gemacht werden, weil, wie oben schon gezeigt worden, wegen der Commerciensteuer, der neuen Gebäude, und anderer Güter Meliorationen oder Deteriorationen der Fundus collectabilis einer Gemeinde sich beinah alle Jahr ändert; allein da die Aenderungen nicht immer sehr beträchtlich sind, so wird solches nur in dem Fall beobachtet, wenn sich der Steuer-Fundus vermindert: wenn sich hingegen solcher erhöhet, wird die Repartition nach der alten Resolvirung gemacht; denn wenn gleich auf diese Art ein Ueberschuß heraus

kommt, so hat solcher eben nicht soviel zu sagen, weil er nicht zur Amtspfleg geliefert wird, sondern in die Gemeindecasse fällt, und zu deren Ausgaben verwendet wird, welche auf ebendenselben Steuer-Fundum umgelegt werden.

§. 90.

Nur in dem Fall wird eine neue Resolvirung zu machen befohlen, wenn der Gemeinde-Rechnungs-Probator wahrnimmt, daß der Ueberschuß beträchtlich ist, und daß die Gemeinde, weil sie zu ihren Ausgaben bestimmte Einkünfte hat, mithin keinen Communschaden umzulegen genöthigt ist, solchen nicht braucht.

§. 91.

Die übrigen Steuren und Anlagen werden erst alsdann repartirt, wenn deren Summe bekannt ist, und bei jeder derselben wird auf vorbesagte Art auch eine besondere Resolvirung gemacht.

2) Ueber eine leichte und weniger kostspielige Art die Steuren umzulegen.

§. 92.

Die bisher gewöhnliche Art Steuren umzugen ist weitläuftig, und kostspielig, und eben deswegen nichts weniger werth, als sie zur ferneren Beibehaltung zu empfehlen; ich nehme daher hier Gelegenheit, eine ganz kurze, einfache, und sichere Art, die bereits in Bahlingen angenommen ist, zur Nachahmung zu empfehlen, und in dieser Absicht folgende Gründe voranzusetzen:

Es ist nemlich dem Contribuenten ganz einerlei, ob er seine jährliche ganze Schuldigkeit in 1, 2 bis 3 oder in 7 — 8 und mehrern Rubriquen bezahlen muß, er kann nur verlangen, daß man ihm nicht zuviel, und zu rechter Zeit das, was er schuldig ist, abfordere, denn am Ende des Jahrs rechnet er eben auf die ganze Steuerschuldigkeit ab. Um diese

Summe bei jedem einzelnen Contribuenten zu erfahren, darf man nur die ganze Summe des Steuerkatasters, und die Anlagen darauf, so wie den Steuerfuß eines jeden einzelnen Contribuenten wissen.

Man nimmt sodann eine geringere gerade Quote des Katasters an, auf welche eine verhältnißmäßig geringere Quote der Anlagen gesezt wird, und diese Zahlen wären alsdann die Grundlage der ganzen Repartition.

Das Verhältniß zwischen beiden muß aber so beschaffen seyn, daß leztere, nach Maasgabe der Summe der Schuldigkeit sich so vervielfältigen oder verkleinern läßt, daß man die Repartitionssumme der, der Schuldigkeit soviel möglich nahe bringen kann.

Wir wollen jene angenommene Quote eine einfache Anlage heißen, und sie dahin bestimmen, daß 10 fl. Steuerfuß 1 kr. Steuer zu reichen haben. Nun sieht man, in welchem

Verhåltniß die ganze Steuerschuldigkeit mit dem Kataster stehe, und legt sodann, je nachdem es erforderlich ist, 10. 20. 20 1/2. 30. 40 1/2 u. m. Anlagen um.

z. B.

wenn in Bahlingen umzulegen wåre

Ordin. Steuer	. .	1000 fl.
Sommeranlag	. .	1400 —
Winteranlag	. . .	1200 —
Amtschaden	. . .	800 —
Stadtschaden	. .	600 —
zusammen	—: .	5000 fl.

und das Steuerkataster wåre

150,000 fl.

so stünde das Verhåltniß

Catastr. Steuren.
15000|0 —— 5000
1 |0 60
15000 300|000 kr.
155|000|20.
1

mithin wåren 20 einfache Steuren umzulegen.

Zweites Beispiel.

Wenn bei 156,723 fl. Kataster die Schuldigkeit 5615 fl. wäre, so stünde das Verhältniß:

```
156723 —— 5615
1    0      60
--------   ------
15672 3/10 336900

       77
      1888
      2349
     134568
     336900 | 21 7788/15672 | od. 1/2.
     156772 |
      1567
```

mithin wären 21 1/2 einfache Steuren umzulegen

thl. . . . . . 5615 fl. 48 kr.

folglich Ueberschuß 48 kr.

welche beruhen.

Würde aber beträchtlich zuviel oder zu wenig umgelegt, so käme solches bei der nächsten Repartition in computum.

§. 93.

Noch hat diese Methode das empfehlende für sich, daß man durch sie nicht wohl diejeni-

gen Fehler begehen kann, welche bei der bisher gewöhnlich weitläuftigen Art oft bei der strengsten Accuratesse geschehen, und welche, wenn man sie untersuchen muß, wiederum Zeit und Mühe kosten.

Es konnte nemlich bei der bisherigen Methode wohl geschehen, daß man z. B. einem Contribuenten auf seinen Steuerfuß zuviel oder zu wenig Ordinaristeuer, oder Sommer- oder Winter-Anlag ꝛc. aus Versehen auswarf; die ganze Steuersumme kann demohngeachtet ganz accurat zusammen gerechnet worden seyn, so, daß es dort nicht um einen Heller fehlt, daß folglich weder die Casse durch den Rechner, noch dieser an jener das Mindeste verliert, aber mit dem Contribuenten sieht es so lauter nicht aus, und dieser ist im Schaden, oder hat Vortheil, je nachdem ihm zu viel oder zu wenig Steuren ausgeworfen worden sind.

Anmerkung. Mir sind noch wohl Bei-

spiele aus W . . . . n von der Aussteuereinbringerei = Rechnung her bekannt, die das oben gesagte beweisen.

Man hat dort von Probationswegen die an sich gut gemeinte Einrichtung getroffen, nach welcher man alle Umlagen auf besondere Bögen nicht nur einzeln in besondere Colonnen heraussezt, und im nemlichen Reihen die Summe såmtlicher Auswürfe des einzelnen Contribuenten wieder in einer eigenen Colonne einträgt; man laterirt alsdann jede Colonne, also alle besondere Auswürfe sowohl der einzelnen Rubriquen, als die jedesmalige Summe derselben bei jedem einzelnen Contribuenten; harmonirt nun die Totalsumme in der besondern Colonne, mit der Summe, welche såmtliche Rubriquen besonders zusammengerechnet, ausmachen, so bleibt kein Zweifel mehr übrig, ob recht gerechnet

seie, aber ob die Repartition selbst, an der doch nicht weniger liegt, richtig seie, das ist eine andere Frage, die man vergißt, und ununtersucht läßt.

§. 94.

Bei der hier vorgeschlagenen Methode kann sogar jeder Contribuent seine Schuldigkeit selber berechnen, wenn man ihm zeigt, wie stark sein Steuerfuß ist, und wie viel einfache Anlagen umgelegt worden sind; es geschah' auch bei der bisherigen Art gar oft, daß wenn der Steuer-Einbringer zum Einzug schreiten sollte oder wollte, daß die Einzugsbücher gerade in der Stadtschreiberei lagen, wo man wirklich an der Repartition arbeitete; wenn man sie aber doch mitten unter der Arbeit abgeben mußte, weil vielleicht gerade diese Zeit zum Einzug bequem war, so waren solche weder halb noch ganz ausgefertiget, und der Einbringer, wenn es Anstände gab, war nie im Stand dem Contribuenten befriedigende Erläuterung zu ge-

ben, und somit wurde selbst der Gang des Einzuges auf eine verdrüßliche Art gehemmt. Bei der vorgeschlagenen Methode werden alle diese Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt. da kann man, sobald eine Steuer einmal ausgeschrieben oder regulirt ist, schon ziemlich genau überschlagen, was es in subrepartitione treffe, man kann dem Contribuenten ohne Weitläuftigkeit zu brauchen, zu jeder Zeit sagen: jezt ist deine Schuldigkeit soviel.

Denkenden Männern, und denjenigen, welche mit dem Geschäftsgang im wirtembergischen, besonders auch was den Steuereinzug betrift, bekannt sind, gebe ich zu überlegen, ob diese einfache und kurze Verfahrungsart nachahmungswürdig seie, oder nicht, und welche Hindernisse sich der Ausübung derselben etwa in Weg legen könnten, die mir allenfalls verborgen geblieben seyn mögen; sind es wohl solche die auf das Einkommen der Stadtschreibereien Bezug haben? Wohl-

an! wenn es weniger und abgekürzte Geschäfte gibt, so braucht man auch weniger Arbeiter dazu, als vorher; und um die Anzahl der Schreiber zu vermindern, und die besseren beizubehalten, ist das sicherste Mittel, man vereinfache die Geschäfte, und übertrage diese nur tüchtigen Männern die man mit einiger Discretion dafür belohnt.

Anhang.

Die Geschäfte so viel möglich zu vereinfachen, ist der Zwek und das Mittel, dem man sich nähern und das man ergreifen muß, um Ordnung, Gangbarkeit und Leichtigkeit in dieselben zu bringen, und darin zu erhalten. Künstelei und Weitläuftigkeit dabei machen confus, und das Geschäft unnöthiger Dingen schwer.

In dieser Ueberzeugung nehme ich Anlaß, neben dem, was ich bereits oben von dem Mittel: das Geschäft, Steuren umzulegen, zu vereinfachen, gesagt habe, noch über die Abkürzung des Steuersatzes einige Gedanken flüchtig niederzuschreiben, einstweilen mit der Verwarnung, daß kundige und partheilose Männer dieselbe prüfen und über ihren Werth oder Unwerth urtheilen mögen.

Bei dem Steuersaz wird gewöhnlich die meiste Zeit aufs Ab- und Zuschreiben der Güterstücke verwendet, welches in Gegenwart der abwechslungsweise anwohnenden Steuersätzer geschiehet, damit, wenn der Aktuar auf Anstände und Zweifel stoßt, solche vermittelst der Erläuterung oder Authorität der gedungenen Steuersätzer beseitiget werden mögen.

Man weiß aber, wenigstens der, der die Erfahrung dißfalls gemacht hat, muß es wissen, daß die meiste Beschäftigung der Steuersätzer während dem Abändern der Stüklen, wie mans nennen mag, sich lediglich auf das Aufschlagen oder Aufsuchen der Steuerhöfe einschränkt, und daß sie, wenn es wegen den Nebenliegern oder Anstößern einen Anstand gibt, meistens genöthiget sind, die Interessenten selbst herbeizurufen.

Der Lohn, den man also auf diese Zeit bezahlt, ist zwar insofern billig, weil die Steuersätzer doch die Zeit versäumen mußten,

aber verdient haben sie ihn nicht, weil ihre Gegenwart das Geschäft selbst nicht sehr befördert hat, noch absolute nothwendig gewesen ist.

Sollte es nun kein Mittel geben, diesem Mißbrauch abzuhelfen, und müßen nothwendig die veräusserten Güterstücke vor dem jährlichen Steuersaz abgeändert werden?

Diese Frage ist es, die ich hier nur im Kurzen beantworten will.

Sobald über verkaufte Güter gerichtlich erkannt ist, und wenn solche ins Kaufbuch gehörig eingetragen sind, ändere man solche ohne Aufschub nach jedem Gerichtstag in den Güterbüchern ab, führe ein wohleingerichtetes Protokoll nach Art des gewöhnlichen Aenderungs-Protokolls, darüber, welchem ein Namenregister anzuhangen ist, damit man, wenn die nehmliche Person wieder vorkommen sollte, die Abänderung unter ihrem bereits laufenden Namen vornehmen möge; die bei Inventuren

und Theilungen vorkommenden Veränderungen ändere man unmittelbar nach dem Schluß des Geschäftes auf gleiche Art ab, welches um so eher gut seyn wird, als man in Gegenwart aller Interessenten, und da der Aktuar selbst mit der Sache noch genau bekannt ist, derjenigen Anstände enthoben ist, welche gewöhnlich beim Steuersaz vorkommen; man befehle, daß, wenn derlei Geschäfte auswärts vorkommen, wo Güter einer fremden Markung veräussert werden, daß sogleich nach dem Schluß des Geschäftes an den Ort ad quem die gehörige Anzeige davon gemacht werde, damit man die Abänderung in den Güterbüchern darnach vornehmen möge.

Für dieses Geschäft setze man einen verhältnißmäßigen Verdienst allenfalls 3 kr. vom Stük aus, und lasse solchen die Interessenten sogleich erlegen.

Ist das Jahr herum, so versehe sich der Steuersaz mit einem erfahrnen Aktuar und be-

sorge alsdann das weitere, was noch zu besorgen ist, nach Art und Weise, wie ich oben schon davon gehandelt habe — so wird das Geschäft wenig Zeit mehr kosten, man wird keine unverdiente Gebühren mehr bezahlen dürfen, und man wird sehen, daß alles besser in der Ordnung geht, als vorhin.

Auf Dörfern, wo nicht immer ein Aktuar wenigstens bei gerichtlichen Contracten zugegen ist, müßte eben von Zeit zu Zeit, wenn der Substitut in den Ort käme, das nöthige besorgt werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Späth, Philipp Jakob,

Beitrag zu einer Abhandlung vom Steuerwesen im Wirtembergischen

Tübingen 1799

Germ.sp. 440
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021472-2
VD18 12137405